

Sitzmann

50 Fälle zum Unterhaltsrecht

AnwaltsPraxis

50 Fälle zum Unterhaltsrecht

7. Auflage 2020

von
Direktor des Amtsgerichts
Dr. Norbert Sitzmann
Pfaffenhofen a.d. Ilm



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

Sitzmann, Unterhaltsrecht, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@anwaltverlag.de

Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2020 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld

Druck: Hans Soldan GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1662-4

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Die 7. Auflage berücksichtigt neben neuer Rechtsprechung die Düsseldorfer Tabelle 2020 und die 2020 angehobenen Selbstbehalte und Mindestbedarfe. Der Bundesgerichtshof hat in den letzten zwei Jahren seit Erscheinen der Voraufgabe markante Entscheidungen getroffen: z.B. zur Halbteilung beim Unterhalt nach § 1615I, zum Verhältnis quotale/konkrete Bedarfsbestimmung beim Ehegattenunterhalt, zur Beibehaltung des Erwerbstätigenbonus und zu den „zusätzlichen 4 %“ beim Altersvorsorgeunterhalt. Die Rechtsprechung zur Begrenzung des Ehegattenunterhalts wurde weiter verfeinert. Der Gesetzgeber hat durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz dem Elternunterhalt durch eine Einschränkung des Anspruchsübergangs auf den Sozialhilfeträger seine Schärfe genommen. Das Buch versteht sich als Arbeitshilfe und Leitfaden für die Praxis, insbesondere für Rechtsanwälte, die sich nicht ständig dem Unterhaltsrecht widmen, und für die, die im Bereich Soziale Arbeit tätig sind, sowie für Mitarbeiter von Behörden, die schwerpunktmäßig nur mit bestimmten Unterhaltsrechtsverhältnissen befasst sind, aber dennoch das gesamte „Unterhaltsgeflecht“ würdigen müssen. Es dient aber auch als Ratgeber für die, die Unterhalt schulden oder verlangen. Es soll eine Anleitung zur schnellen Einordnung und damit auch zur Beantwortung unterhaltsrechtlicher Fragen sein. Der Aufbau nach Fallkonstellationen ermöglicht eine rasche Orientierung und hilft bei der Ortung von Problemen. Eine kompakte „Fallübersicht“ ist bei der Suche behilflich. Bei Detailfragen ist ein Rückgriff auf Lehrbücher, Handbücher und Kommentare sowie auf die einschlägige Rechtsprechung unentbehrlich. Insoweit möchte das Buch auch ein Bindeglied zwischen diesen Informationsquellen und unterhaltsrechtlichen Berechnungsprogrammen sein.

Ausgangspunkt der Fälle sind Familienkonstellationen, die in der Praxis häufig vorkommen. Vorrangig werden also die Unterhaltsansprüche von Kindern, Ehegatten und unverheirateten Elternteilen dargestellt. Daneben werden aber auch der Familienunterhalt, der Elternunterhalt und der Enkelunterhalt angesprochen.

Das Werk soll Juristen oder Betroffenen eine Grundlage dafür bieten, sich dem in der Praxis häufigsten und wichtigsten Streitpunkt beim Unterhalt widmen zu können, nämlich der Ermittlung des Einkommens der Beteiligten. Streitigkeiten bei der Einkommensermittlung – sei es das Einkommen des Unterhaltsberechtigten, sei es das Einkommen des Unterhaltspflichtigen – dominieren fast alle Unterhaltsverfahren. Diese Einkommensermittlung ist jedoch nicht Gegenstand der nachfolgenden Fälle. Wer sich über die Einkommensermittlung, also die Feststellung der relevanten Einkünfte und der berücksichtigungsfähigen Abzugsposten, informieren möchte, erhält hierzu eine schnelle und wichtige Anleitung in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte. Darüber hinaus gibt es hierzu freilich eine große Menge an Rechtsprechung und Literatur.

Gaimersheim, April 2020

Dr. Norbert Sitzmann

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	41
Literaturverzeichnis	45
Allgemeine Erläuterungen	49
Hilfreiche Internetseiten	57
Übersichten zum Unterhaltsrecht	59
I. Allgemeine Prüfungsreihenfolge	59
II. Unterhaltstatbestände	60
III. Kindesunterhalt	61
IV. Ehegattenunterhalt	62
V. Betreuungsunterhalt für Elternteil nach der Scheidung	63
VI. Unterhalt für Elternteile eines nichtehelichen Kindes	63
VII. Konkurrenz von Unterhaltsansprüchen von „Partnerinnen“ (Ehefrau bzw. nichteheliche Kindsmutter)	63
1. Ehegattenunterhaltsanspruch der F1	64
a) Bedarf der F1: Halbteilungsgrundsatz	64
b) Ungedeckter Restbedarf (konkrete Unterhaltshöhe)	64
2. Ehegattenunterhaltsanspruch der F2	64
a) Bedarf der F2: wiederum Halbteilungsgrundsatz	64
b) Ungedeckter Restbedarf (konkrete Unterhaltshöhe)	65
3. Leistungsfähigkeit des M: eheagemessener Selbstbehalt.	65
a) Ausbleiben eines relativen Mangelfalls	65
b) Eintritt eines relativen Mangelfalls	66
aa) F2 gegenüber F1 nachrangig	66
bb) F2 und F1 gleichrangig	66
cc) F2 gegenüber F1 vorrangig	67
Fallübersicht	69
§ 1 Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern	77
Fall 1: M 3.000 EUR – K1 (9 J) – Allgemeines zum Kindesunterhalt und zur Düsseldorfer Tabelle –	77
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt.	77
II. Bedürftigkeit	77
III. Barunterhaltspflicht	78

IV. Bedarf	79
1. Schematisiertes Unterhaltsmaß nach der Düsseldorfer Tabelle	79
2. Aufbau der Düsseldorfer Tabelle	81
3. Ausgangspunkt der Düsseldorfer Tabelle	82
4. Prozentuale Aufspreizung	82
5. Anwendung der Düsseldorfer Tabelle	84
V. Kindergeldabzug	85
VI. Bedürftigkeit/Unterhaltshöhe.	86
VII. Leistungsfähigkeit.	86
VIII. Zahlungspflicht	86
IX. Praxistipp	86
Fall 2: M 1.800 EUR – K1 (9 J) – Bedarfskontrollbetrag –	89
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt und Barunterhaltspflicht	89
II. Bedarf	89
III. Unterhaltshöhe und Leistungsfähigkeit	90
1. Notwendiger Selbstbehalt.	90
2. Angemessener Selbstbehalt.	90
IV. Zahlungspflicht	90
V. Hinweis	91
Fall 3: M 1.300 EUR – K (9 J) – notwendiger Selbstbehalt, gesteigerte Unterhaltspflicht u. fiktive Einkünfte –	91
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt und Barunterhaltspflicht	91
II. Bedarf	91
III. Bedürftigkeit/Unterhaltshöhe.	92
IV. Leistungsfähigkeit.	92
V. Zahlungspflicht	98
VI. Hinweise.	98
1. Fiktives Einkommen	98
a) Leichtfertige Aufgabe einer Beschäftigung	99
b) Berufstätigkeit nicht leichtfertig aufgegeben	99
2. Haftung des betreuenden Elternteils	106
Fall 4: M 1.900 EUR – K (4 J) – Mehrbedarf –	106
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt und Barunterhaltspflicht	106
II. Bedarf	106
1. Der übliche Bedarf nach der DT	107
2. Mehrbedarf	107
III. Unterhaltshöhe	110
IV. Leistungsfähigkeit.	110
V. Zahlungspflicht	110

VI. Hinweise	110
1. Tenorierung	110
2. Geltendmachung: Leistungsantrag oder Abänderungsantrag . .	111
3. Sonstige Kinderbetreuungskosten	111
4. Sonderbedarf	114
Fall 5: M 2.000 EUR – K1 (15 J) + K2 (13 J) – mehrere Kinder –	114
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt und Barunterhaltspflicht	114
II. Bedarf	115
III. Leistungsfähigkeit	115
IV. Zahlungspflichten	115
V. Hinweis	116
Fall 6: M 1.400 EUR – K1 (9 J) + K2 (6 J) – Mangelfall bei mehreren Kindern –	116
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt und Barunterhaltspflicht	116
II. Bedarf	116
III. Leistungsfähigkeit	117
IV. Zahlungspflichten	119
Fall 7: M 2.500 EUR + K1 (16 J) – F 1.900 + K2 (10 J) – Geschwistertrennung –	119
I. Anspruchsgrundlage für Kindesunterhalt.	120
II. Barunterhaltspflicht	120
III. Bedarf	120
1. Nur ein barunterhaltsberechtigtes Kind K2	121
2. Weitere Barunterhaltspflicht des M gegenüber K1?.	121
3. Zurück zur Barunterhaltspflicht des M gegenüber K2	122
IV. Leistungsfähigkeit	122
V. Zahlungspflichten	122
VI. Praxistipp.	122
1. Freistellungsvereinbarung	122
2. Subsidiaritätshaftung/Surrogatshaftung	123
Fall 8: M 2.000 + K (15 J) – F 1.600 EUR – Subsidiaritätshaftung/Surro- gatshaftung zur Wahrung des angemessenen Selbstbehalts –	123
I. Anspruchsgrundlage	123
II. Bedarf von K	123
III. Leistungsfähigkeit der F	124
1. Wahrung des notwendigen Selbstbehalts.	124
2. Wahrung des angemessenen Selbstbehalts.	124
IV. Zahlungspflicht	127
V. Hinweis	127

Fall 9: M 5.000 + K (15 J) – F 2.500 EUR – Subsidiaritätshaftung/Surrogats-	
haftung zur Vermeidung eines erheblichen finanziellen Ungleichgewichts –	128
I. Anspruchsgrundlage	128
II. Bedarf von K	128
III. Leistungsfähigkeit der F	128
1. Wahrung des notwendigen Selbstbehalts	128
2. Wahrung des angemessenen Selbstbehalts	128
3. Vermeidung eines erheblichen wirtschaftlichen	
Ungleichgewichts zwischen M und F	128
a) Volle Haftung des betreuenden Elternteils	129
b) Anteilige Haftung des betreuenden Elternteils	130
IV. Zahlungspflicht	131
Fall 10: M 2.500 EUR – K (10 J) – Kindesunterhalt bei weitreichendem	
Umgangsrecht –	131
I. Anspruchsgrundlage	132
II. Bedarf	132
III. Leistungsfähigkeit.	135
IV. Zahlungspflicht	135
V. Hinweis	135
Fall 11: M 2.500 EUR +/- K (10 J) +/- F 1.800 EUR – Wechselmodell –	137
I. Vertretung des Kindes	137
1. Frage der Obhut	138
2. Eingliederungs- oder Residenzmodell	138
3. Wechselmodell	138
II. Anspruchsgrundlage	140
1. Unterhalt für Zeiten des Residenzmodells	140
2. Unterhalt für die Zeiten des Wechselmodells	140
III. Bedarf	143
1. Bedarf nach dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern	143
2. Voraussetzungen des Wechselmodells.	144
a) Weitreichender Umgang ist noch kein Wechselmodell. . .	144
b) Häftige Aufteilung der Versorgungs- und Erziehungs-	
aufgaben	144
3. Zum Bedarf im Einzelnen.	145
a) Regelbedarf	145
b) Mehrbedarf.	146
c) Gesamtbedarf	146
IV. Bedürftigkeit (Restbedarf)	146
V. Anteilige Haftung der Eltern	147
VI. Einseitiger Unterhaltsanspruch statt wechselseitiger Ansprüche .	149

Fall 12: M 1.260 EUR – K1 (1 J) + neKM 0 EUR – G1 2.200 EUR – G2 2.400 EUR – Ersatzhaftung gegenüber Enkelkind wegen Leistungsunfähigkeit des Vaters –	150
I. Anspruchsgrundlage für Unterhaltspflicht des G1, Großvater väterlicherseits	151
1. Unterhaltspflicht zwischen Verwandten	151
2. Vorhandensein vorrangig Unterhaltspflichtiger?	151
3. Die vorrangige Unterhaltspflicht der Kindseltern?	152
a) Die Unterhaltspflicht des Vaters.	152
aa) Anspruchsgrundlage	152
bb) Bedarf	152
cc) Leistungsfähigkeit des Vaters	152
b) Die Unterhaltspflicht der Mutter.	153
4. Ersatzhaftung des Großvaters G1	153
II. Bedarf des Kindes bei Unterhaltspflicht des G1, Großvater väterlicherseits	154
III. Nur anteilige Unterhaltspflicht des G1, Großvater väterlicherseits	155
IV. Zahlungspflicht des G1	156
V. Hinweise	156
1. Begriff der „Leistungsunfähigkeit“ bei der Ersatzhaftung für Minderjährigenunterhalt	156
2. Erwerbsobliegenheit der Kindsmutter	158
3. Ersatzhaftung bezüglich des Unterhaltsanspruchs der Kindsmutter	158
4. Unterscheidung der Absätze 1 und 2 des § 1607	160
§ 2 Unterhaltspflicht gegenüber volljährigem Kind mit eigenem Haushalt	161
Fall 13: M 2.200 EUR + F 1.600 EUR – vjK (19 J) – Bedarf, Haftungsverteilung, Selbstbehalt –	161
I. Anspruchsgrundlage	161
II. Bedürftigkeit	161
III. Bedarf	166
IV. Unterhaltshöhe	167
1. Anrechenbares Eigeneinkommen	167
2. Anteilige Haftung der Eltern	167
V. Leistungsfähigkeit	169
VI. Zahlungspflichten	170
VII. Hinweise	170
1. Privilegierte und nicht privilegierte Volljährige	170
2. Erhöhter Selbstbehalt	170

Fall 14: M 2.200 EUR + F 450 EUR – vJK (19 J) – Mindestbedarf der Ehefrau; Absenkung des Selbstbehalts –	170
I. Anspruchsgrundlage	171
II. Bedarf	171
III. Anteilige Haftung der F	171
IV. Leistungsfähigkeit des M	172
V. Zahlungspflicht	174
VI. Hinweise.	174
1. M und F getrenntlebend oder geschieden	174
2. Absenkung des Selbstbehalts.	174
§ 3 Unterhaltspflicht gegenüber geschiedener/getrennt lebender Ehefrau	177
Fall 15: M 3.000 EUR – F 1.000 EUR – Trennungsunterhalt; Additions- und Differenzmethode; Erwerbstätigenbonus –	177
I. Anspruchsgrundlage	177
II. Bedarf	179
1. Grundsatz gleicher Teilhabe	179
2. Erwerbstätigenbonus	181
3. Durchführung der Halbteilung.	184
a) Additionsmethode	184
b) Differenzmethode	185
III. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf).	186
IV. Leistungsfähigkeit.	186
V. Zahlungspflicht	187
VI. Hinweise.	187
1. Berechnung nach der Differenztheorie	187
2. nochmals: Berechnung nach der Additionsmethode.	188
3. Kinderbetreuung durch den Unterhaltspflichtigen	188
Fall 16: M 3.000 EUR – F 1.000 EUR – nachehelicher Unterhalt, Anspruchsgrundlagen, eheliche Lebensverhältnisse, Bedarf, Halbteilung, Erwerbstätigenbonus –	190
I. Anspruchsgrundlage	190
II. Bedarf	192
1. Eheliche Lebensverhältnisse	192
2. Rechtskraft der Scheidung als Stichtag	193
3. Der Bedarf des Ehegatten ist „die Hälfte der ehelichen Lebensverhältnisse“ (Halbteilungsgrundsatz)	194
4. Ausnahmen von der Halbteilung	196
a) Mindestbedarf.	196
b) Konkrete Bedarfsbemessung	197

5. Zurück zur quotalen Halbteilung	199
a) Erwerbstätigenbonus	199
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen	200
III. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf)	201
IV. Leistungsfähigkeit	201
V. Zahlungspflichten	201
VI. Hinweise	202
1. Fiktives Einkommen	202
2. Überholte und aktuelle Rechtsprechung des BGH zu den ehelichen Lebensverhältnissen	202
Fall 17: M 2.500 EUR – F 400 EUR – einfache Berechnung, Halbteilungs- grundsatz, Bedarf, Bedarf nach Quote, konkrete Bedarfsbemessung – . . .	203
I. Anspruchsgrundlage	204
II. Bedarf	204
1. Eheliche Lebensverhältnisse	204
2. Rechtskraft der Scheidung als Stichtag	204
3. Der Bedarf des Ehegatten ist „die Hälfte der ehelichen Lebensverhältnisse“ (Halbteilungsgrundsatz).	205
4. Quotaler Bedarf	205
5. Konkreter Bedarf	206
6. Zurück zum quotalen Bedarf	208
a) Erwerbstätigenbonus	209
b) Halbteilung	209
c) Quotaler Bedarf	210
III. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf)	210
IV. Leistungsfähigkeit	210
V. Zahlungspflichten	210
VI. Hinweise	211
Fall 18: M 1.600 EUR – F 0 EUR – Selbstbehalt und Mindestselbstbehalt beim Partnerunterhalt –	216
I. Anspruchsgrundlage	216
II. Bedarf	216
III. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf)	217
IV. Leistungsfähigkeit	217
1. Zweck des Selbsthalts	218
2. Ehegattenselbstbehalt	219
a) Grundsatz: Eheangemessener Selbstbehalt	219
b) Untergrenze: Ehegattenmindestselbstbehalt	220
V. Zahlungspflichten	221

VI. Hinweise	221
1. Selbstbehalt.	221
2. Erwerbsobliegenheit im ersten Trennungsjahr.	222
3. Reduzierung und Aufgabe der Berufstätigkeit.	223
§ 4 Unterhaltspflicht gegenüber geschiedener/getrennt lebender Ehefrau und minderjährigen Kindern	225
Fall 19: M 3.000 EUR – F 0 EUR + K (7 J) – Übersicht zum Betreuungsunterhalt; Abgrenzung Betreuungsunterhalt/ Aufstockungsunterhalt –	225
I. Kindesunterhalt	225
II. Ehegattenunterhalt	225
1. Trennungsunterhalt	226
2. Nachehelicher Unterhalt.	226
III. Speziell: Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB	227
1. Kein Einsatzzeitpunkt	227
2. Abgrenzung zum Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2)	227
a) Angemessene Vollzeitätigkeit	229
b) Keine Erwerbstätigkeit	229
c) Teilzeitätigkeit	230
3. Weiter zum Betreuungsunterhalt	232
a) Pflege oder Erziehung.	232
b) Altersunabhängigkeit	232
c) Basisunterhalt oder verlängerter Betreuungsunterhalt.	233
aa) (Mindestens) ein Kind ist jünger als drei Jahre (sog. Basisunterhalt) – § 1570 Abs. 1 S. 1 BGB	233
bb) (Auch das jüngste) Kind ist zwar älter als drei Jahre, aber Gründe für eine Verlängerung liegen vor	233
(1) Kindbezogene und ehebezogene Verlängerungs- gründe	233
(2) Prüfungsreihenfolge: „kindbezogen“ vor „ehebezogen“	235
(3) Kindbezogene Billigkeitsgründe (§ 1570 Abs. 1 S. 2 BGB)	235
(4) Ehebezogene Billigkeitsgründe (§ 1570 Abs. 2 BGB)	239
d) Darlegungs- und Beweislast	242
e) Zeitliche Begrenzung (Befristung) und Begrenzung der Höhe nach (Herabsetzung).	243

IV. Weiter im Fall: Berechnung des Ehegattenunterhalts	244
1. Anspruchsgrundlage	244
2. Bedarf	244
3. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf)	246
4. Leistungsfähigkeit	246
V. Zahlungsverpflichtungen	246
VI. Hinweis	246
1. Kinderbetreuung in der Trennungsphase	246
2. Fallvariante	247
3. Begründung zum Gesetzesentwurf	247
Fall 20: M 2.000 EUR – F 0 EUR + K (7 J) – Vorrang des Kindesunterhalts vor Partnerunterhalt; Herabsetzung des Kindesunterhalts auf Mindestunterhalt; Mangelfall –	251
I. Kindesunterhalt	251
II. Ehegattenunterhalt	252
1. Anspruchsgrundlage	252
2. Bedarf	252
3. Leistungsfähigkeit	254
III. Zahlungsverpflichtungen	256
IV. Hinweise	256
Fall 21: M 3.100 EUR – F 0 EUR + K1 (7 J) + K2 (3 J) – Partnerunterhalt und Unterhalt für zwei Kinder –	256
I. Kindesunterhalt	257
II. Ehegattenunterhalt	257
1. Anspruchsgrundlage	257
2. Bedarf	257
3. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf)	258
4. Leistungsfähigkeit	258
III. Zahlungsverpflichtungen	258
IV. Hinweise	258
Fall 22: M 2.100 EUR – F 0 EUR + K1 (7 J) + K2 (3 J) – unechter Mangelfall –	261
I. Kindesunterhalt	261
II. Ehegattenunterhalt	261
1. Anspruchsgrundlage	261
2. Bedarf	262
3. Leistungsfähigkeit	262
III. Zahlungsverpflichtungen	262
IV. Hinweis	262

§ 5 Unterhaltspflicht gegenüber nichtehelicher Kindsmutter und minderjährigem Kind	265
Fall 23: M 2.700 EUR – K (2 J) + neKM 0 EUR; 1.200 EUR – Basisunterhalt für den nichtehelichen Elternteil, § 1615I BGB –	265
I. Kindesunterhalt	265
II. Unterhalt der nichtehelichen Kindsmutter	265
1. Anspruchsgrundlage	265
2. Bedarf	266
3. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf)	272
4. Leistungsfähigkeit	272
III. Zahlungspflichten	273
IV. Hinweise	273
1. Begründung zum Gesetzentwurf	273
2. Kein Unterhalt wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit	274
3. Elterngeld	274
4. Heirat der Kindsmutter und Tod des Kindsvaters	275
Fall 24: M 2.700 EUR – K (5 J) + neKM 600 EUR; 1.200 EUR – verlängerter Unterhalt für den nichtehelichen Elternteil, § 1615I BGB –	275
I. Kindesunterhalt	276
II. Unterhalt der nichtehelichen Kindsmutter	276
1. Anspruchsgrundlage	276
a) Basisunterhalt	277
b) Verlängerter Betreuungsunterhalt	278
c) Prüfungsreihenfolge: kindbezogene vor elternbezogenen Billigkeitsgründen	279
d) Unterhalt aus kindbezogenen Billigkeitsgründen	279
e) Unterhalt aus elternbezogenen Billigkeitsgründen	281
2. Bedarf	282
3. Bedürftigkeit (ungedeckter Restbedarf)	284
4. Leistungsfähigkeit	284
III. Zahlungspflichten	284
Fall 25: M 3.500 EUR – K (2 J) + neKM 0 EUR; 1.200 EUR – der Bedarf der neKM, Obergrenze, Untergrenze –	284
I. Kindesunterhalt	285
II. Unterhaltsanspruch der neKM	285
1. Anspruchsgrundlage	285
2. Bedarf	285
a) Grundsatz	285
b) Obergrenze	286
c) Untergrenze	287

3. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf)	289
4. Leistungsfähigkeit	289
III. Zahlungspflichten	290
Fall 26: M 1.500 EUR – K (2 J) + neKM 0 EUR; 1.200 EUR – Mangelfall; Vorrang des Kindesunterhalts –	290
I. Kindesunterhalt	290
1. Bedarf	290
2. Leistungsfähigkeit	290
II. Unterhalt der nichtehelichen Kindsmutter	290
III. Zahlungspflichten	291
§ 6 Unterhaltspflicht gegenüber privilegiertem volljährigem Kind, das bei der geschiedenen Ehefrau lebt	293
Fall 27: M 2.000 EUR – F 400 EUR + vJK (19 J) bei F – Düsseldorfer Tabelle und Volljährigkeit, nur ein leistungsfähiger Elternteil –	293
I. Anspruchsgrundlage für den Unterhalt eines volljährigen Kindes .	293
II. Bedarf	293
III. Haftungsanteil	295
IV. Zahlungspflicht	295
V. Hinweise	296
Fall 28: M 1.700 EUR – F 2.500 EUR + vJK (19 J) bei F – Leistungsfähigkeit beider Elternteile, Bedarf und Haftungsverteilung –	297
I. Anspruchsgrundlage für den Unterhalt eines volljährigen Kindes .	297
II. Bedarf	298
III. Haftungsanteil	299
1. Berechnung	299
2. Obergrenze des Haftungsanteils	302
IV. Zahlungspflicht	303
V. Hinweis	303
§ 7 Unterhaltspflicht gegenüber volljährigem Kind, das bei der geschiedenen Ehefrau lebt, und gegenüber neuer Ehefrau	305
Fall 29: M 2.300 EUR + F2 400 EUR – F1 0 EUR + vJK (19) – Konkurrenz mit neuer Partnerin des M –	305
I. Unterhalt für volljähriges Kind	305
1. Anspruchsgrundlage	305
2. Bedarf	305
3. Leistungsfähigkeit	306
II. Ehegattenunterhalt	306
1. Anspruchsgrundlage	306

2. Bedarf der zweiten Ehefrau mit Vorwegabzug des Volljährigenunterhalts	307
3. Leistungsfähigkeit	309
4. Bedarf der zweiten Ehefrau ohne Vorwegabzug des Volljährigenunterhalts	310
5. Leistungsfähigkeit	311
III. Zahlungspflicht	311
IV. Hinweise.	311
§ 8 Unterhaltspflicht gegenüber geschiedener/getrennt lebender Ehefrau sowie einem minderjährigen und einem volljährigen Kind	315
Fall 30: M 3.000 EUR – F 1.100 EUR + vjK (19 J) + K (16 J) – privilegierter Volljähriger; Haftungsverteilung zwischen M und F – . . .	315
I. Kindesunterhalt	315
1. Unterhalt für das minderjährige Kind K.	315
2. Unterhalt für das volljährige Kind vjK	316
3. Zwischenergebnis Kindesunterhalt	316
II. Ehegattenunterhalt	317
1. Anspruchsgrundlage	317
2. Bedarf	317
3. Bedürftigkeit (ungedeckter Bedarf)	317
III. Zurück zum Unterhalt für das volljährige Kind	317
IV. Zahlungspflichten	318
V. Hinweise.	319
1. Unterhalt aus Unterhalt	319
2. Kein Unterhalt aus Unterhalt.	319
3. Wechselwirkung zwischen Volljährigenunterhalt und Ehegattenunterhalt	320
Fall 31: M 1.800 EUR – F 450 EUR + vjK (19 J) + K (16 J) – unechter und echter Mangelfall; privilegiertes volljähriges Kind –	320
I. Kindesunterhalt	320
1. Unterhalt für das volljährige Kind	320
2. Unterhalt für das minderjährige Kind	321
3. Bedarf der Kinder	321
4. Leistungsfähigkeit	321
II. Ehegattenunterhalt	322
III. Zurück zum Kindesunterhalt	323
IV. Zahlungspflichten	324

Fall 32: 1.800 EUR – F 400 EUR + vjK (20 J) + K (16 J) – nicht privilegiertes volljähriges Kind –	325
I. Kindesunterhalt	325
1. Unterhalt für das volljährige Kind	325
2. Unterhalt für das minderjährige Kind	325
3. Bedarf beider Kinder	325
4. Leistungsfähigkeit	326
II. Ehegattenunterhalt	327
III. Mangelfall	327
IV. Zahlungspflichten	328
V. Hinweise	329
§ 9 Unterhaltspflicht gegenüber neuer Ehefrau und geschiedener Ehefrau	331
Fall 33: M 3.000 EUR + F2 0 EUR (fiktiv: 1.000 EUR) – F1 800 EUR – Konkurrenz von Partnerunterhaltsansprüchen, keine Bedarfsermittlung nach der Dreiteilungsmethode; Vorrang der ersten Ehefrau –	331
I. Vorbemerkung	331
II. Ehegattenunterhalt der F1	331
1. Anspruchsgrundlage	331
2. Bedarf der F1	332
a) Die überholte Dreiteilungsmethode	332
b) Die aktuelle Berechnungsmethode	335
3. Ungedeckter Restbedarf der F1 (Unterhaltshöhe)	340
4. Leistungsfähigkeit des M	340
a) Ehegattenmindestselbstbehalt	341
b) Eheangemessener Selbstbehalt	342
III. Ehegattenunterhalt der F2	346
IV. Zahlungspflicht	346
V. Hinweise	347
Fall 34: M 1.500 EUR + F2 0 EUR + K (2 J) – F1 500 EUR – Leistungsunfähigkeit bezüglich Ehegattenunterhalt –	348
I. Kindesunterhalt	348
II. Ehegattenunterhalt für F1	348
1. Bedarf	348
2. Leistungsfähigkeit	348
III. Zahlungspflicht	349
IV. Hinweise	349

§ 10 Unterhaltspflicht gegenüber neuer Ehefrau und geschiedener Ehefrau bei Gleichrang der Frauen	351
Fall 35: M 3.000 EUR – F2 0 EUR (fiktiv 1.500 EUR) – F1 500 EUR – Gleichrang der Ehefrauen; Ehegattenmindestselbstbehalt und eheangemessener Selbstbehalt –	351
I. Ehegattenunterhalt der F1	351
1. Anspruchsgrundlage	351
2. Bedarf	351
3. Ungedeckter Bedarf (Unterhaltshöhe)	353
4. Leistungsfähigkeit	353
II. Ehegattenunterhalt für die gleichrangige F2	354
1. Anspruchsgrundlage	354
2. Bedarf der F2.	355
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F2	355
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F2	355
c) Halbteilung.	356
3. Ungedeckter Bedarf der F2 (Unterhaltshöhe)	357
III. Zurück zum Ehegattenunterhalt der F1	357
1. Leistungsfähigkeit des M	357
2. Ehegattenmindestselbstbehalt	357
3. Eheangemessener Selbstbehalt	357
IV. Zahlungspflichten	358
V. Hinweise.	358
1. Grundsatz gleicher Teilhabe im Verhältnis zwischen M und F1	358
2. Dreiteilungsmethode im Rahmen der Prüfung der Leistungsfähigkeit?	358
3. Bedeutung des Gleichrangs in finanzieller Hinsicht?	361
Fall 36: M 2.500 EUR – F2 0 EUR (fiktiv 900 EUR) – F1 500 EUR – Gleichrang der Ehefrauen; Mangelfall beim Ehegattenunterhalt –	364
I. Ehegattenunterhalt für F1	364
1. Anspruchsgrundlage F1	364
2. Bedarf der F1.	364
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe)	365
4. Leistungsfähigkeit	365
a) Ehegattenmindestselbstbehalt	365
b) Eheangemessener Selbstbehalt	365
II. Ehegattenunterhalt für F2	367
1. Anspruchsgrundlage	367
2. Bedarf der F2.	367
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F2	367

b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F2	368
aa) Bestimmung ohne fiktives Einkommen der F2.	368
bb) Bestimmung mit fiktivem Einkommen der F2.	369
c) Zwischenergebnis: Bedarf von F2.	369
3. Ungedeckter Bedarf der F2 (Unterhaltshöhe).	369
III. Zurück zum Ehegattenunterhalt der F1	369
1. Leistungsfähigkeit des M	369
2. Ehegattenmindestselbstbehalt.	369
3. Eheangemessener Selbstbehalt	370
IV. Auflösung der Konkurrenz/Wechselwirkung im Verhältnis zwischen M, F1 und F2.	371
1. Auflösung der Konkurrenz durch Dreiteilung	372
2. Anderweitige Auflösung der Konkurrenz nur im Verhältnis M und F1.	373
V. Zahlungspflichten	375
Fall 37: M 1.700 EUR + F2 0 EUR + K (2 J) – F1 500 EUR – Mangelfall beim Ehegattenunterhalt; Gleichrang –.	375
I. Kindesunterhalt.	375
II. Ehegattenunterhalt für F1	375
1. Anspruchsgrundlage.	375
2. Bedarf der F1	375
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M	376
aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts?	376
bb) Vorwegabzug des möglichen Ehegattenunterhalts für F2?	377
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1	377
c) Halbteilung (Grundsatz der gleichen Teilhabe)	377
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe).	377
4. Leistungsfähigkeit des M	377
a) Eheangemessener Selbstbehalt.	377
b) Ehegattenmindestselbstbehalt	378
III. Ehegattenunterhalt F2.	378
IV. Auflösung der Konkurrenz/Wechselwirkung zwischen M, F1 und F2	379
V. Zahlungspflicht	379
§ 11 Unterhaltspflicht gegenüber (nachrangiger) neuer Ehefrau und (vorrangiger) geschiedener Ehefrau mit minderjährigem Kind (Kind aus erster Ehe)	381
Fall 38: M 3.200 EUR + F2 0 EUR – F1 500 EUR + K (6 J) – Vorrang der ersten Ehefrau; Mindestbedarf der zweiten Ehefrau –	381
I. Kindesunterhalt.	381
II. Ehegattenunterhalt für F1	381

1. Anspruchsgrundlage	381
2. Bedarf	381
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M	382
aa) Vorwegabzug Kindesunterhalt?.	382
bb) Kein Abzug des Unterhalts für F2	382
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1	383
c) Halbteilung (Grundsatz gleicher Teilhabe)	383
3. Ungedeckter Restbedarf der F1 (Unterhaltshöhe).	383
4. Leistungsfähigkeit	383
a) Sonstige Unterhaltspflicht?	384
b) Sonstige Unterhaltspflicht zumindest gleichrangig?.	384
c) Berücksichtigung der sonstigen Unterhaltspflicht trotz Nachrang (Billigkeitsprüfung im Einzelfall)	385
III. Zahlungspflichten	386
IV. Hinweise.	387
1. Zum Einkommen der F1	387
2. Zum Kindesunterhalt	387
3. Zum Mindestbedarf der F2	387
Fall 39: M 1.900 EUR + F2 0 EUR – F1 500 EUR + K (6 J) – Vorrang der ersten Ehefrau; Mindestbedarf der ersten Ehefrau –	388
I. Kindesunterhalt	388
II. Ehegattenunterhalt für F1	389
1. Anspruchsgrundlage	389
2. Bedarf der F1	389
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M	389
aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts?	389
bb) Kein Abzug des Unterhalts für F2	389
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1	389
c) Halbteilung.	390
3. Ungedeckter Bedarf (Unterhaltshöhe)	390
4. Leistungsfähigkeit des M	390
a) Vorrang des Kindesunterhalts	390
b) Verteilbare Mittel für den Ehegattenunterhalt.	390
aa) Vorrang der F1	390
bb) Nachrang der F2	390
(1) Grundsatz	390
(2) Trotz Nachrangs der sonstigen Unterhaltspflicht: Einzelfallprüfung (Billigkeit).	391
III. Zahlungspflichten	392

Fall 40: M 1.500 EUR + F2 0 EUR – F1 500 EUR + K (6 J) – Herabsetzung des Selbstbehalts wegen Zusammenlebens –	392
I. Kindesunterhalt	392
II. Ehegattenunterhalt für F1	393
1. Anspruchsgrundlage	393
2. Bedarf	393
3. Leistungsfähigkeit	393
III. Zahlungspflichten	396

§ 12 Unterhaltspflicht gegenüber (vorrangiger) neuer Ehefrau mit minderjährigem Kind und (nachrangiger) geschiedener Ehefrau (Kind aus zweiter Ehe) 397

Fall 41: M 3.000 EUR + F2 0 EUR + K (2 J) – F1 500 EUR – Ehegattenunterhalt; zweite Ehefrau betreut gemeinsames Kind –	397
I. Kindesunterhalt	397
II. Ehegattenunterhalt für F1	397
1. Anspruchsgrundlage	397
2. Bedarf der F1	398
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1.	398
aa) Kein Vorwegabzug des Unterhalts für das Kind aus zweiter Ehe	398
bb) Kein Vorwegabzug des Ehegattenunterhalts für F2.	399
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1	400
c) Keine Bestimmung des Bedarfs von F1 nach der Dreiteilungsmethode	400
d) Halbtteilungsgrundsatz	400
3. Ungedeckter Restbedarf der F1 (Unterhaltshöhe)	400
4. Leistungsfähigkeit des M	400
a) Kindesunterhalt als sonstige Verpflichtung	401
b) Ehegattenunterhalt für F2 als sonstige Verpflichtung?	401
aa) Kein Nachrang der F2	401
bb) Gleichrang oder Vorrang der F2	402
III. Ehegattenunterhalt F2	403
1. Anspruchsgrundlage	403
2. Bedarf der F2	403
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F2.	403
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F2	403
c) Halbtteilungsgrundsatz	403
IV. Auflösung der Konkurrenz/Wechselwirkung zwischen M, F1 und F2	404
V. Zahlungspflicht	406
VI. Hinweis	406

Fall 42: M 2.000 EUR + F2 0 EUR + K1 (2 J) – F1 1.000 EUR – Mangelfall beim Ehegattenunterhalt; F2 vorrangig –	407
I. Kindesunterhalt	407
II. Ehegattenunterhalt der F1	408
1. Anspruchsgrundlage	408
2. Bedarf der F1.	408
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1	408
aa) Kein Vorwegabzug des Kindesunterhalts aus zweiter Ehe	408
bb) Kein Vorwegabzug des Ehegattenunterhalts für F2 . . .	408
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1	409
c) Keine Bestimmung des Bedarfs von F1 nach der Drei- teilungsmethode	409
d) Halbteilungsgrundsatz.	409
3. Ungedeckter Restbedarf der F1 (Unterhaltshöhe).	409
4. Leistungsfähigkeit des M	409
a) Kindesunterhalt als sonstige Verpflichtung	410
b) Ehegattenunterhalt für F2 als sonstige Verpflichtung? . . .	410
aa) Kein Nachrang der F2	410
bb) Gleichrang oder Vorrang der F2	411
III. Ehegattenunterhalt F2	412
1. Anspruchsgrundlage	412
2. Bedarf der F2.	412
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F2	412
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F2	412
3. Leistungsfähigkeit des M	412
a) Ehegattenmindestselbstbehalt	413
b) Vorrang der F2	413
IV. Wieder: Ehegattenunterhalt für F1	413
V. Zahlungspflicht	413
VI. Hinweis	413

§ 13 Unterhaltungspflicht gegenüber neuer Ehefrau mit minderjährigem Kind und (gleichrangiger) geschiedener Ehefrau mit minderjährigem Kind (Kinder aus beiden Ehen) 415

Fall 43: M 4.000 EUR + F2 0 EUR + K 2 (1 J) – F1 500 EUR + K 1 (5 J) – Gleichrang der Ehefrauen –.	415
I. Kindesunterhalt	415
II. Ehegattenunterhalt für F1	415
1. Anspruchsgrundlage	415
2. Bedarf der F1.	416

a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1.	416
aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts?	416
(1) Kind aus erster Ehe.	416
(2) Kind aus zweiter Ehe	416
bb) Kein Vorwegabzug des Ehegattenunterhalts für F2. . .	417
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1	417
c) Keine Bestimmung des Bedarfs von F1 nach der Drei- teilungsmethode	417
d) Halbteilungsgrundsatz	417
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe).	418
4. Leistungsfähigkeit des M	418
a) Weitere Unterhaltspflichten	418
b) Berücksichtigungsfähige sonstige Unterhaltspflichten des M?	418
aa) Kindesunterhalt für K2.	419
bb) Ehegattenunterhalt für F2?	419
(1) Kein Nachrang der F2.	419
(2) Gleichrang oder Vorrang der F2	419
III. Ehegattenunterhalt für die gleichrangige F2.	420
1. Anspruchsgrundlage.	420
2. Bedarf der F2	420
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F2.	420
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F2	420
c) Halbteilung	421
IV. Zurück zum Ehegattenunterhalt der F1	421
V. Auflösung der Konkurrenz/Wechselwirkung im Verhältnis zwischen M, F1 und F2.	422
1. Dreiteilungsmethode als Kürzungsmethode.	422
2. Kürzung des Unterhaltsanspruchs der F1 ohne Dreiteilung . . .	423
VI. Zahlungspflicht	424
VII. Hinweise	424
Fall 44: M 2.200 EUR + F2 0 EUR + K2 (1 J) – F1 0 EUR + K1 (5 J) – Gleichrang der Ehefrauen, Mangelfall beim Ehegattenunterhalt, Mangel bereits durch erste Ehefrau –	425
I. Kindesunterhalt.	425
II. Ehegattenunterhalt für F1	425
1. Anspruchsgrundlage.	425
2. Bedarf der F1	426
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1.	426
aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts?	426

(1) Kind aus erster Ehe	426
(2) Kind aus zweiter Ehe	426
bb) Kein Vorwegabzug des Ehegattenunterhalts für F2	426
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1	427
c) Keine Bestimmung des Bedarfs von F1 nach der Drei- teilungsmethode	427
d) Halbteilungsgrundsatz.	427
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe)	428
4. Leistungsfähigkeit des M	428
a) Weitere Unterhaltspflichten	428
b) Berücksichtigungsfähige sonstige Unterhaltspflichten des M?	428
aa) Kindesunterhalt für K2	428
bb) Kein Nachrang der F2	428
cc) Gleichrang oder Vorrang der F2	428
III. Ehegattenunterhalt für die gleichrangige F2	429
1. Anspruchsgrundlage	429
2. Bedarf der F2	429
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F2	429
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F2	429
c) Bedarfsermittlung nach der Halbteilungsmethode	429
IV. Zurück zum Ehegattenunterhalt der F1	430
V. Auflösung der Konkurrenz/Wechselwirkung im Verhältnis zwischen M, F1 und F2	430
VI. Zahlungspflicht	430
Fall 45: M 2.200 EUR + F2 0 EUR + K2 (1 J) – F1 500 EUR + K1 (5 J) – Gleichrang der Ehefrauen, Mangelfall beim Ehegattenunterhalt, Mangel bereits durch erste Ehefrau, F1 hat Einkommen –	430
I. Kindesunterhalt	431
II. Ehegattenunterhalt der F1	431
1. Anspruchsgrundlage	431
2. Bedarf der F1	431
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1	431
aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts?	431
(1) Kind aus erster Ehe	431
(2) Kind aus zweiter Ehe	431
bb) Kein Vorwegabzug des Ehegattenunterhalts für F2	432
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1	432
c) Keine Bestimmung des Bedarfs von F1 nach der Drei- teilungsmethode	432
d) Halbteilungsgrundsatz.	433

3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe)	433
4. Leistungsfähigkeit des M	433
a) Weitere Unterhaltspflichten	433
b) Berücksichtigungsfähige sonstige Unterhaltspflichten des M?	433
aa) Kindesunterhalt für K2	433
bb) Ehegattenunterhalt für F2?	433
(1) Kein Nachrang der F2	433
(2) Gleichrang oder Vorrang der F2	434
III. Ehegattenunterhalt für die gleichrangige F2	434
1. Anspruchsgrundlage	434
2. Bedarf der F2	434
IV. Zurück zum Ehegattenunterhalt der F1	435
V. Auflösung der Konkurrenz/Wechselwirkung im Verhältnis zwischen M, F1 und F2	435
1. Dreiteilung	435
2. Alternativen der Verteilung	435
a) Häufige Teilung	435
b) Aufteilung entsprechend Restbedarf	436
c) Bevorzugung des höheren Gesamtbedarfs	436
d) Aufteilung entsprechend dem Verhältnis der Beträge, die zur Deckung des Mindestbedarfs fehlen	436
VI. Zahlungspflicht	436
VII. Hinweise	437

**§ 14 Unterhaltspflicht gegenüber nichtehelichem Kind und
geschiedener Ehefrau mit minderjährigem Kind 439**

Fall 46: M 2.500 EUR + neK2 (1 J) – F1 500 EUR + K1 (5 J) – nichteheliches Kind; kein Vorwegabzug des Unterhalts für nahehehlich geborenes Kind –	439
I. Kindesunterhalt	439
II. Ehegattenunterhalt der F1	440
1. Anspruchsgrundlage	440
2. Bedarf der F1	440
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M	440
aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts?	440
(1) Kind aus erster Ehe	440
(2) Kind aus der zweiten Beziehung	440
bb) Vorwegabzug eines etwaigen Unterhalts für die Mutter des nichtehelichen Kindes?	442
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1	442

c) Halbteilungsgrundsatz (Grundsatz der gleichen Teilhabe an den ehelichen Lebensverhältnissen)	442
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe)	443
4. Leistungsfähigkeit des M	443
III. Zahlungspflichten	444
IV. Hinweise.	444
Fall 47: M 2.500 EUR + neK2 (1 J) – F1 0 EUR + K1 (5 J) – Mindestbedarf der geschiedenen Ehefrau; Herabstufung des Kindesunterhalts –	445
I. Kindesunterhalt	445
II. Ehegattenunterhalt der F1	446
1. Anspruchsgrundlage	446
2. Bedarf der F1	446
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M	446
aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts?	446
(1) Kind aus erster Ehe	446
(2) Kind aus der zweiten Beziehung	446
bb) Vorwegabzug eines etwaigen Unterhalts für die Mutter des nichtehelichen Kindes?	447
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1	447
c) Halbteilungsgrundsatz (Grundsatz der gleichen Teilhabe an den ehelichen Lebensverhältnissen)	447
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe)	448
4. Leistungsfähigkeit des M	448
III. Zahlungspflichten	450
Fall 48: M 2.000 EUR + neK2 (1 J) – F1 0 EUR + K1 (5 J) – vor Rechtskraft der Scheidung geborenes nichteheliches Kind	451
I. Kindesunterhalt	451
II. Ehegattenunterhalt	451
1. Anspruchsgrundlage	451
2. Bedarf der F1	452
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M	452
aa) Vorwegabzug des Kindesunterhalts?	452
(1) Kind aus erster Ehe	452
(2) Kind aus der zweiten Beziehung	452
bb) Vorwegabzug eines etwaigen Unterhalts für die Mutter des nichtehelichen Kindes?	452
b) Halbteilungsgrundsatz (Grundsatz der gleichen Teilhabe an den ehelichen Lebensverhältnissen)	452
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe)	453
4. Leistungsfähigkeit des M	453

III. Zahlungspflichten	453
IV. Hinweis	453
§ 15 Unterhaltspflicht gegenüber nichtehelicher Kindsmutter und nichtehelichem Kind und geschiedener/getrennt lebender Ehefrau	455
Fall 49: M 3.000 EUR – neKM 0 EUR; früher 1.200 EUR + neK (1 J) – F1 0 EUR – nacheheliches Kind: keine Prägung; Wechselwirkung beim Partnerunterhalt –	455
I. Kindesunterhalt	455
II. Ehegattenunterhalt und Unterhalt der nichtehelichen Kindsmutter: Reihenfolge der Ermittlung	456
III. Ehegattenunterhalt für F1	458
1. Anspruchsgrundlage	458
2. Bedarf der F1	458
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1. aa) Vorwegabzug Kindesunterhalt?	458
bb) Vorwegabzug des Unterhalts nach § 1615I für neKM?	458
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1	459
c) Halbteilungsgrundsatz	459
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe).	459
4. Leistungsfähigkeit des M	459
a) Kindesunterhalt als sonstige Verpflichtung	460
b) Unterhalt nach § 1615I als sonstige Verpflichtung?	460
IV. Unterhaltsanspruch der neKM nach § 1615I.	461
1. Anspruchsgrundlage	461
2. Bedarf der neKM.	461
a) Grundsatz	461
b) Obergrenze für den Bedarf der neKM: Fiktion einer Ehe zwischen M und neKM	462
aa) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf neKM (bei gedachter Ehe)	463
bb) Bedarfsbestimmendes Einkommen der neKM (bei gedachter Ehe)	463
cc) Halbteilung	463
dd) Vergleich des Bedarfs der neKM nach ihrer Lebens- stellung mit dem bei einer gedachten Ehe.	464
V. Zurück zum Ehegattenunterhalt für F1	464
1. Ehegattenmindestselbstbehalt	464
2. Eheangemessener Selbstbehalt	465

VI. Zahlungspflichten	466
VII. Hinweise.	466
Fall 49a: M 3.000 EUR – neKM 0 EUR; früher 1.200 EUR + neK (1 J) – F1 0 EUR – Kind vor Rechtskraft der Scheidung: Prägung; Wechselwirkung beim Partnerunterhalt –	467
I. Kindesunterhalt	467
II. Ehegattenunterhalt und Unterhalt der nichtehelichen Kindsmutter: Reihenfolge der Ermittlung.	468
III. Ehegattenunterhalt für F1	470
1. Anspruchsgrundlage	470
2. Bedarf der F1.	470
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf F1	470
aa) Vorwegabzug Kindesunterhalt?.	470
bb) Vorwegabzug des Unterhalts nach § 1615I für neKM?	470
b) Bedarfsbestimmende Einkommen von M, F1 und neKM .	471
c) Dreiteilung	471
3. Ungedeckter Restbedarf der F1 (Unterhaltshöhe).	472
4. Leistungsfähigkeit des M	472
a) Kindesunterhalt als sonstige Verpflichtung	473
b) Unterhalt nach § 1615I als sonstige Verpflichtung?	473
IV. Unterhaltsanspruch der neKM nach § 1615I	474
1. Anspruchsgrundlage	474
2. Bedarf der neKM	474
a) Grundsatz.	474
b) Obergrenze für den Bedarf der neKM: Fiktion einer Ehe zwischen M und neKM	475
aa) Dreiteilung (Bedarf der neKM bei gedachter Ehe mit M)	476
bb) Vergleich des Bedarfs der neKM nach ihrer Lebens- stellung mit dem bei einer gedachten Ehe	476
V. Zurück zum Ehegattenunterhalt für F1.	477
1. Ehegattenmindestselbstbehalt	477
2. Eheangemessener Selbstbehalt	478
VI. Zahlungspflichten	478
§ 16 Unterhaltspflicht gegenüber nichtehelicher Kindsmutter und nichtehelichem Kind und geschiedener/getrennt lebender Ehefrau mit minderjährigem Kind	479
Fall 50: M 5.100 EUR – neKM 0 EUR; früher 1.200 EUR + neK2 (1 J) – F1 0 EUR + K1 (5 J) – Gleichrang; Prägung; Wechselwirkung beim Partnerunterhalt –	479
I. Kindesunterhalt	479

II. Ehegattenunterhalt für F1	480
1. Anspruchsgrundlage.	480
2. Bedarf der F1	480
a) Bedarfsbestimmende Einkommen des M in Bezug auf F1	480
aa) Vorwegabzug Kindesunterhalt?	480
(1) Kind aus erster Ehe.	480
(2) Kind aus der zweiten Beziehung	480
bb) Vorwegabzug eines etwaigen Unterhalts für die Mutter des nichtehelichen Kindes?	481
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1	481
c) Halbteilungsgrundsatz (Grundsatz der gleichen Teilhabe an den ehelichen Lebensverhältnissen)	481
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe).	482
4. Leistungsfähigkeit des M	482
a) Weitere Unterhaltspflichten	482
b) Kindesunterhalt für K2 als sonstige Verpflichtung	483
c) Unterhalt nach § 1615I als sonstige Verpflichtung?	483
III. Unterhaltsanspruch der neKM nach § 1615I.	484
1. Anspruchsgrundlage.	484
2. Bedarf der neKM.	484
a) Grundsatz	484
b) Obergrenze für den Bedarf der neKM: Fiktion einer Ehe zwischen M und der neKM	484
aa) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M in Bezug auf die neKM (bei gedachter Ehe)	485
bb) Bedarfsbestimmendes Einkommen der neKM (bei gedachter Ehe)	486
cc) Halbteilung	486
dd) Vergleich des Bedarfs der neKM nach ihrer Lebens- stellung mit dem Bedarf bei einer gedachten Ehe	486
3. Ungedeckter (Rest-)Bedarf der neKM (Unterhaltshöhe).	486
IV. Zurück zum Ehegattenunterhalt für F1	487
1. Ehegattenmindestselbstbehalt/Selbstbehalt nach § 1615I	487
2. Eheangemessener Selbstbehalt	487
3. Billigkeitsentscheidung nach § 1581	488
V. Zahlungspflichten	489
VI. Hinweise	489
1. Kindesunterhalt und Stichtagsprinzip	489
2. Dreiteilung (Gleichteilung) und zweimalige Halbteilung	490
3. Teilansprüche (Betreuungs- und Aufstockungsunterhalt) und Rang	491

Fall 51: M 2.100 EUR – neKM 0 EUR; früher 1.200 EUR + neK2 (1 J) – F1 0 EUR + K1 (5 J) – Gleichrang; Prägung; Wechselwirkung beim Partnerunterhalt; Mindestbedarf –	492
I. Kindesunterhalt	492
II. Ehegattenunterhalt für F1	492
1. Anspruchsgrundlage	493
2. Bedarf der F1.	493
a) Bedarfsbestimmende Einkommen des M in Bezug auf F1.	493
aa) Vorwegabzug Kindesunterhalt?	493
(1) Kind aus erster Ehe	493
(2) Kind aus der zweiten Beziehung.	493
bb) Vorwegabzug eines etwaigen Unterhalts für die Mutter des nichtehelichen Kindes?	493
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F1	494
c) Halbteilungsgrundsatz (Grundsatz der gleichen Teilhabe an den ehelichen Lebensverhältnissen).	494
3. Ungedeckter Restbedarf (Unterhaltshöhe)	494
4. Leistungsfähigkeit des M	494
a) Kindesunterhalt für K2 als sonstige Verpflichtung	495
b) Unterhalt nach § 1615I als sonstige Verpflichtung?	495
III. Unterhaltsanspruch der neKM nach § 1615I	496
1. Anspruchsgrundlage	496
2. Bedarf der neKM	496
IV. Zurück zum Ehegattenunterhalt für F1.	496
V. Zahlungspflichten	496
VI. Hinweis	497
Fall 52: M 1.800 EUR – neKM 0 EUR; früher 1.200 EUR + neK2 (1 J) – F1 0 EUR + K1 (5 J) – Leistungsunfähigkeit bzgl. Partnerunterhalt –	497
I. Kindesunterhalt	497
II. Ehegattenunterhalt/Unterhalt nach § 1615I.	498
1. Bedarf	498
2. Leistungsfähigkeit	498
III. Zahlungspflichten	499
IV. Hinweis	499
§ 17 Unterhaltungspflicht gegenüber ehelichem Kind und geschiedener Frau, die ein weiteres nichteheliches Kind betreut, dessen nichtehelicher Vater ein Dritter ist	501
Fall 53: M 3.500 – F bzw. neKM 0 + K1 (6 J) + neK2 (1 J) – neKV 2.500 – zwei unterhaltungspflichtige Partner –	501
I. Kindesunterhalt für K1.	501

II. Ehegattenunterhaltsanspruch der F/neKM gegen M	501
1. Anspruchsgrundlage	501
2. Bedarf der F/neKM	502
a) Bedarfsbestimmendes Einkommen des M	502
b) Bedarfsbestimmendes Einkommen der F/neKM	502
c) Halbteilungsgrundsatz (Grundsatz gleicher Teilhabe an den ehelichen Lebensverhältnissen)	503
3. Ungedeckter (Rest-)Bedarf (Unterhaltshöhe)	504
4. Zwischenergebnis	504
III. Unterhaltsanspruch der F/neKM nach § 1615I gegen neKV.	504
1. Anspruchsgrundlage	504
2. Bedarf der F/neKM	504
3. Zwischenergebnis	504
IV. Zwei Unterhaltsschuldner	505
1. Anteilige Haftung von M und neKV	505
2. Haftungsrelevante Einkommen von M und neKV	506
a) Einkommen des M	506
b) Einkommen des neKV	506
aa) Kindesunterhalt	506
bb) Weitere Unterhaltungspflichten	506
3. Bestimmung der Haftungsanteile	506
a) Grundsatz	506
b) Haftungsobergrenze des neKV	507
c) Anpassung der Haftungsquoten im Hinblick auf Betreuungsbedarf/Erwerbsobliegenheit	507
d) Wieder: Obergrenze der Haftungsquote des neKV	509
V. Zahlungspflichten	509
VI. Hinweise	509
§ 18 Elternunterhalt	511
Fall 54: M1 5.000 EUR – M2 3.000 EUR – G – Elternunterhalt, Leistungsfähigkeit, zwei Unterhaltspflichtige, Haftungsverteilung –	511
I. Anspruchsinhaberschaft (Aktivlegitimation)	511
1. Keine Änderung des BGB durch das Angehörigen- Entlastungsgesetz	511
2. Gravierende Änderung beim Anspruchsübergang	512
a) Die neue Einkommensgrenze	512
b) Die Problematik der Einkommensgrenze	513
aa) Divergierende Nettoeinkommen	513
bb) Die starre Grenze als Akzeptanzproblematik	514

II. Anspruchsgrundlage für Elternunterhalt	514
III. Bedarf des Elternteils	516
IV. Barunterhalt	520
V. Bedürftigkeit	520
VI. Anteilige Haftung	521
VII. Leistungsfähigkeit (für den Elternunterhalt verfügbares Einkommen)	522
1. Leistungsfähigkeit des M1	524
2. Leistungsfähigkeit des M2	524
VIII. Zahlungspflichten	525
IX. Hinweise	525
Fall 55: M 3.500 EUR + F 1.000 EUR + K 1 (17 J) – G – Elternunterhalt, ein Unterhaltspflichtiger, verheiratet, mit weiteren Unterhaltspflichten und mit eigenem Einkommen –	526
I. Anspruchsinhaberschaft (Aktivlegitimation)	527
II. Anspruchsgrundlage für Elternunterhalt	527
III. Bedarf und Bedürftigkeit	527
IV. Umfang der Leistungsfähigkeit des M	527
1. Vorwegabzug von Kindesunterhalt	528
a) Bemessung des Kindesunterhalts nur nach dem Einkommen des M	528
b) Bemessung des Kindesunterhalts nach dem zusammen- gerechneten Einkommen von M und F	528
2. Ehegattenunterhalt	530
3. Für den Elternunterhalt verfügbares Einkommen des M	531
a) Familieneinkommen	532
b) Familienselbstbehalt	533
c) Beitrag des M zur Deckung des Familienbedarfs	533
V. Zahlungspflicht	534
VI. Hinweise	534
Fall 56: M 3.700 EUR + neKM 0 EUR (1.200 EUR) + K (9 J) – G – Elternunterhalt, ein Unterhaltspflichtiger, in nichtehelicher Lebensgemein- schaft, mit weiteren Unterhaltspflichten und mit eigenem Einkommen	536
I. Anspruchsinhaberschaft (Aktivlegitimation)	536
II. Anspruchsgrundlage für Elternunterhalt	536
III. Bedarf und Bedürftigkeit	537
IV. Vorwegabzug anderer Unterhaltslasten	537
1. Vorwegabzug von Kindesunterhalt	537
a) Bemessung des Kindesunterhalts nur nach dem Einkommen des M	537

b) Bemessung des Kindesunterhalts nach dem zusammen- gerechneten Einkommen von M und F.	537
2. Vorwegabzug des Unterhalts nach § 1615I	538
3. Besteht ein Anspruch nach § 1615I?	539
a) Kindbezogene Gründe	540
b) Elternbezogene Gründe	540
V. Leistungsfähigkeit	542
1. Leistungsfähigkeit bezüglich Kindesunterhalt und Partnerunterhalt nach § 1615I.	542
2. Leistungsfähigkeit bezüglich Elternunterhalt	542
VI. Zahlungspflicht	542
§ 19 Enkelunterhalt	543
Fall 57: K1 (1J) – G1 2.300 EUR – G2 2.100 EUR – originäre Haftung –	543
I. Anspruchsgrundlage für Enkelunterhalt	543
II. Bedarf von K1.	545
III. Anteilige Haftung	546
IV. Zahlungspflichten	547
V. Hinweise	547
§ 20 Begrenzung des Geschiedenenunterhalts	549
Fall 58: M 3.200 EUR – F 1.600 EUR – Begrenzung (Herabsetzung und Befristung) beim Aufstockungsunterhalt –	549
I. Anspruchsgrundlage	549
II. Bedarf der F	550
III. Bedürftigkeit der F	550
IV. Leistungsfähigkeit des M.	550
V. Sonderfragen, insb. Herabsetzung und Befristung	550
1. Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Begrenzung: Grundsatz der Eigenverantwortung	550
2. Inhalt des § 1578b	551
3. Anwendungsbereich des § 1578b BGB.	552
4. Prüfungsreihenfolge: Herabsetzung vor Befristung	552
5. Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1	553
6. Herabsetzung bis auf den angemessenen Bedarf?	553
a) Höhe des angemessenen Bedarfs	553
b) Untergrenze des angemessenen Bedarfs.	553
c) Obergrenze des angemessenen Bedarfs	554
d) Zum Fallbeispiel.	554

7. Umfassende Billigkeitsprüfung	554
a) Wahrung der Belange der Kinder	555
b) Vertrauensschutz – durch Titulierung, insb. bei Alttiteln	555
c) Nacheheliche Solidarität	556
aa) Trennung ehebedingter Nachteil/nacheheliche Solidarität	556
bb) Die wesentlichen Aspekte der nachehelichen Solidarität	557
cc) Einzelne Entscheidungen zu Fragen der nachehelichen Solidarität.	558
(1) Ehedauer isoliert („allein 20 Jahre reichen nicht“)	558
(2) Zur Solidarität wegen Ehedauer und wirtschaftlicher Verflechtung („Ehedauer als Grund für wirtschaftliche Verflechtung“).	559
(3) Bisherige Dauer der Unterhaltszahlung	560
(4) Gründung einer neuen Familie	560
(5) Vertrauen in Fortbestand von titulierte(m) Unterhalt (insb. Dispositionen im Hinblick auf Unterhalt)	561
(6) Ehebedingter Vorteil („Karriere durch sie“)	561
(7) Wirtschaftliche Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen	561
(8) Hohe Belastung des Unterhaltspflichtigen.	562
(9) Geringe Belastung des Unterhaltspflichtigen	562
(10) Drohende Sozialhilfebedürftigkeit der Unterhaltsberechtigten	563
(11) Voreheliches Zusammenleben	563
(12) Höhe der Differenz zwischen angemessenen und eheangemessenen Bedarf	563
(13) Ehebedingter Nachteil	564
8. Zeitpunkt der Herabsetzung	566
9. Zeitpunkt der Entscheidung über die Herabsetzung	567
10. Darlegungs- und Beweislast	570
a) Grundsatz: Darlegungs- und Beweislast des Unterhaltspflichtigen sowie sekundäre Darlegungslast der Unterhaltsberechtigten	570
b) Ausnahme	571
11. Die Folgen der Herabsetzung	571
a) Wegfall des Unterhaltsanspruchs.	571
b) Reduzierung des Unterhaltsanspruchs.	571
12. Zum Fall.	572

Fall 59: M 3.200 EUR – F 800 EUR + K – Begrenzung (Herabsetzung und Befristung) beim Betreuungsunterhalt –	573
I. Anspruchsgrundlage	573
II. Bedarf der F	574
III. Bedürftigkeit der F	574
IV. Leistungsfähigkeit des M.	574
V. Sonderfragen, insb. Herabsetzung und Befristung	575
1. Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Begrenzung: Grundsatz der Eigenverantwortung	575
2. Inhalt des § 1578b	575
3. Anwendungsbereich des § 1578b BGB.	575
4. Prüfungsreihenfolge: Herabsetzung vor Befristung	578
5. Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1	578
6. Herabsetzung bis auf den angemessenen Bedarf?	578
7. Umfassende Billigkeitsprüfung	578
a) Wahrung der Belange der Kinder	579
b) Vertrauensschutz – durch Titulierung, insb. bei Altiteln	579
c) Nacheheliche Solidarität.	579
8. Zum Fall	579
Fall 60: M 3.200 EUR – F 1.100 EUR + K – Bedeutung des Altersvorsorgeunterhalts für die Begrenzung (Herabsetzung und Befristung) –	580
I. Anspruchsgrundlage	580
II. Bedarf der F	581
III. Bedürftigkeit der F	582
IV. Leistungsfähigkeit des M.	582
V. Sonderfragen, insb. Herabsetzung und Befristung	582
1. Grundsatz der Eigenverantwortung als Ausgangspunkt, Inhalt und Anwendungsbereich des § 1578b BGB.	582
2. Prüfungsreihenfolge: Herabsetzung vor Befristung	582
3. Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1	582
4. Herabsetzung bis auf den angemessenen Bedarf?	582
a) Deckung des angemessenen Bedarfs kompensiert ehebedingte Nachteile	582
b) Nachteile in der Altersvorsorge als ehebedingter Nachteil? aa) Versorgungsnachteile aus der Ehezeit	583
bb) Versorgungsnachteile nach der Ehezeit	584
5. Umfassende Billigkeitsprüfung.	587
VI. Hinweis zum Altersvorsorgeunterhalt.	587

Fall 61: M 3.200 EUR – F 1.050 EUR – Begrenzung (Herabsetzung und Befristung) beim Krankheitsunterhalt (§ 1572 BGB) –	590
I. Anspruchsgrundlage	590
II. Bedarf der F	591
III. Bedürftigkeit der F	591
IV. Leistungsfähigkeit des M	592
V. Sonderfragen, insb. Herabsetzung und Befristung	592
1. Grundsatz der Eigenverantwortung als Ausgangspunkt, Inhalt und Anwendungsbereich des § 1578b BGB	592
2. Prüfungsreihenfolge: Herabsetzung vor Befristung	592
3. Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1	592
4. Herabsetzung bis auf den angemessenen Bedarf?	592
a) Deckung des angemessenen Bedarfs kompensiert ehebedingte Nachteile	592
b) Der angemessene Bedarf in Fällen der Krankheit	593
c) Krankheit ist in der Regel nicht ehebedingt	594
aa) Krankheit allgemein	594
bb) Speziell psychische Erkrankungen	595
d) Nicht ehebedingte Krankheit als Solidaritätsaspekt	596
e) Ausnahmefälle: Krankheit als ehebedingter Nachteil	597
f) Die ehebedingt schlechtere Vorsorge für den Fall der Krankheit	597
g) Der angemessene Bedarf im Fallbeispiel	598
5. Umfassende Billigkeitsprüfung	598
a) Die wesentlichen Aspekte der nahehelichen Solidarität	598
b) Speziell Krankheit als Grund für Solidarität	599
6. Zum Fall	600
Fall 62: M 2.000 EUR – F 1.000 EUR – Begrenzung (Herabsetzung und Befristung) beim Altersunterhalt (§ 1571 BGB) –	600
I. Anspruchsgrundlage	600
II. Bedarf der F	601
III. Bedürftigkeit der F	601
IV. Leistungsfähigkeit des M	602
V. Sonderfragen, insb. Herabsetzung und Befristung	602
1. Grundsatz der Eigenverantwortung als Ausgangspunkt, Inhalt und Anwendungsbereich des § 1578b BGB	602
2. Prüfungsreihenfolge: Herabsetzung vor Befristung	602
3. Herabsetzung nach § 1578b Abs. 1	602
4. Herabsetzung bis auf den angemessenen Bedarf?	602

a) Deckung des angemessenen Bedarfs kompensiert ehebedingte Nachteile	602
aa) Versorgungsnachteile in der Ehezeit	603
bb) Versorgungsnachteile nach der Ehezeit	604
b) Zum Fall.	607
5. Umfassende Billigkeitsprüfung.	608
§ 21 Familienunterhalt.	609
Fall 63: M 2.800 EUR + F 500 EUR – Familienunterhalt bei Pflegeheimaufenthalt eines Ehegatten –	609
I. Vorbemerkung	609
1. Familienunterhalt als Verfahrensgegenstand	609
2. Familienunterhalt als Vollstreckungsgegenstand.	609
3. Familienunterhalt als Einwand gegen konkurrierende Unterhaltsansprüche.	610
II. Anspruchsgrundlage.	610
1. Anspruchsvoraussetzungen	611
a) Bestehende Ehe	611
b) Keine Trennung	611
2. Anspruchsinhalt	612
III. Bedarf und Bedürftigkeit.	613
IV. Leistungsfähigkeit	614
1. Grundsatz: kein Selbstbehalt	614
2. Ausnahmen	615
a) Ehegattenmindestselbstbehalt	615
b) Eheangemessener Selbstbehalt.	616
V. Zahlungspflicht.	616
Fall 64: M + F – diverse Konkurrenzen des Familienunterhalts mit anderen Unterhaltsansprüchen –	616
I. Vorbemerkung	617
II. Zu den einzelnen Konkurrenzen	617
1. Konkurrenz mit Minderjährigenunterhalt	617
2. Konkurrenz mit Unterhalt für privilegiertes volljähriges Kind	618
3. Konkurrenz mit Unterhalt für nicht privilegiertes volljähriges Kind	618
a) Kind im Haushalt eines Elternteils	618
b) Kind mit eigenem Hausstand.	618
4. Konkurrenz mit Elternunterhalt	618
5. Konkurrenz mit Enkelunterhalt.	619
6. Konkurrenz mit Geschiedenenunterhalt	619
a) Bei Vorrang der zweiten, aktuellen Ehefrau	620

b) Bei Gleichrang von erster und aktueller Ehefrau	620
c) Bei Vorrang der ersten Ehefrau	620
7. Konkurrenz mit Unterhalt für nichteheliche Kindsmutter.	620
a) Bedarfsermittlung mittels Dreiteilung.	620
b) Leistungsfähigkeit	620
aa) Bei Vorrang der neKM	621
bb) Bei Gleichrang der neKM und der (aktuellen) Ehefrau	621
Anhang 1	623
I. Die überholte Dreiteilungsmethode bei der Bedarfsbestimmung	623
II. Ehegattenunterhalt mit einer Bedarfsbestimmung nach der überholten Dreiteilungsmethode (Gleichteilung)	623
1. Anspruchsgrundlage für Ehegattenunterhalt der F1	623
2. Bedarf der F1	624
Anhang 2: Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL)	629
Anhang 3: Düsseldorfer Tabelle 2020	645
A. Kindesunterhalt.	645
B. Ehegattenunterhalt	647
C. Mangelfälle	649
D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615I BGB	650
E. Übergangsregelung	650
Stichwortverzeichnis	653

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
allg.	allgemein
allg.A.	allgemeine Ansicht
allg.M.	allgemeine Meinung
a.M.	anderer Meinung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
Begr.	Begründung
bes.	besonders
bestr.	Bestritten
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DT	Düsseldorfer Tabelle

Einl.	Einleitung
einschl.	einschließlich
entspr.	entsprechend
Entw.	Entwurf
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
f., ff.	folgende, fortfolgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FF	Forum Familienrecht
Fn.	Fußnote
FPR	Familie – Partnerschaft – Recht
FuR	Familie und Recht
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
h.A.	herrschende Auffassung
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
idF	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.E	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinne
i.H.v.	in Höhe von

inkl.	inklusive
insg.	insgesamt
i.S.	im Sinne
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
lit.	littera
LS	Leitsatz
m.Anm.	mit Anmerkung
m.E.	meines Erachtens
mind.	mindestens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
o.ä.	oder ähnliches
Rdn	Randnummer, intern
Rn	Randnummer, extern
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz/Seite
sog.	so genannt
str.	streitig/strittig
SüdL	Süddeutsche Leitlinien

u.a.	unter anderem
umstr.	umstritten
usw.	und so weiter
v.	von
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
vorl.	vorläufig
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend
zzgl.	zuzüglich

Literaturverzeichnis

Handbücher und Kommentare

- Eder/Horndasch/Kubik/Kuckenburg/Perleberg-Kölbel/Roßmann/Viefhues*, Das familienrechtliche Mandat – Unterhaltsrecht, 2. Aufl., 2016 (zit. *Eder/Bearbeiter*)
- Gerhardt/von Heintschel-Heinegg/Klein*, Handbuch des Fachanwalt Familienrecht – FA-FamR, 11. Aufl., 2018 (zit. *FA-FamR/Bearbeiter*)
- Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 79. Aufl., 2020 (zit. *Palandt/Bearbeiter*)
- Schulze/Dörner/Ebert/Hoeren/Kemper/Saenger/Schreiber/Schulte-Nölke/Staudinger*, Bürgerliches Gesetzbuch, 9. Aufl. 2016 (zit. *Hk-BGB/Bearbeiter*)
- Wendl/Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl., 2019 (zit. *Wendl/Bearbeiter*, Unterhaltsrecht)

Beiträge

- Bauch Eva Maria/Gutdeutsch Werner/Seiler Christian*, Die unterhaltsrechtliche Abrechnung des Wechselmodells, *FamRZ* 2012, 258
- Born Winfried*, Ausbildungsunterhalt: Pflicht der Eltern zur Finanzierung einer weiteren Ausbildung, *FamRZ* 2017, 785
- Born Winfried*, Betreuungsunterhalt – kindbezogene Gründe – welche sind das und welche Auswirkungen hat die Gesetzesänderung konkret für das Kind?, *FuR* 2012, 220
- Born Winfried*, Der unsichtbare Dritte – auch im Unterhaltsrecht?, *NJW* 2012, 496
- Born Winfried*, Betreuungsunterhalt – Neuer Stellenwert für mütterliche Fürsorge?, *NJW* 2012, 3004
- Borth Helmuth*, Harmonisierung von Bedarf und Leistungsfähigkeit bei mehreren Unterhaltsberechtigten nach Verwerfung der Rechtsprechung zur Dreiteilung, *FPR* 2012, 137
- Borth Helmuth*, Die Bestimmung des Unterhalts bei Konkurrenz mehrerer Unterhaltsansprüche, *FamRZ* 2012, 253
- Borth Helmuth*, Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften, *FamRZ* 2015, 2013 ff.
- Bosch Rainer*, Wechselmodell und Unterhalt, *FF* 2015, 92
- Detloff Nina und Kaesling Katharina*, Kindesunterhalt und Wechselmodell – Eine vergleichende Perspektive, *FamRZ* 2020, 137

- Doering-Striening Gudrun, Hauß Jörn und Schürmann Heinrich*, Elternunterhalt 2020 – quo vadis?, FamRZ 2020, 73
- Dose Hans-Joachim*, Ehe und naheheliche Solidarität, FamRZ 2011, 1341
- Dose Hans-Joachim*, Der Betreuungsunterhalt nach §§ 1570, 1615 Abs. 1 BGB, FPR 2012, 129
- Dose Hans-Joachim*, Elternunterhalt in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, FamRZ 2013, 993
- Ehinger Uta*, Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Eltern beim Volljährigenunterhalt, FPR 2012, 142
- Gerhardt Peter*, Die ehelichen Lebensverhältnisse nach den Entscheidungen des BVerfG v. 25.1.2011 und des BGH v. 7.12.2011: Notwendigkeit einer Gesetzesreform, FamRZ 2012, 589
- Gerhardt Peter/Gutdeutsch Werner*, Die Unterhaltsberechnung bei gleichrangigen Ehegatten unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 25.1.2011 und der Unterhaltsrechtsreform 2008, FamRZ 2011, 597
- Gerhardt Peter/Gutdeutsch Werner*, Die Unterhaltsberechnung bei vor- und nachrangigen Ehegatten unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG v. 25.1.2011 und der Unterhaltsrechtsreform 2008, FamRZ 2011, 772
- Glatzel Brigitte*, Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternunterhalt, NZS 2014, 168
- Götz Isabell*, Unterhalt wegen Kindesbetreuung – Vereinheitlichung der Regelungen in § 1615I BGB und § 1570 BGB, FamRZ 2018, 1474
- Götz Isabell*, Anforderungen an die Erwerbsobliegenheit des Kindesbetreuenden Elternteils im neuen Unterhaltsrecht – eine Erfolgsgeschichte für die betroffenen Kinder?, FPR 2011, 149
- Götz Isabell/Brudermüller Gerd*, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung im nahehelichen Unterhaltsrecht – Konsequenzen der Entscheidung des BVerfG vom 25.1.2011 (NJW 2011, 836) für die Praxis, NJW 2011, 801
- Götz Isabell/Brudermüller Gerd*, Der Bedarf nach den „ehelichen Lebensverhältnissen“ oder: „Wer prägt künftig wen?“, NJW 2011, 2609
- Graba Hans-Ulrich*, Mehrbedarf und Sonderbedarf des minderjährigen Kindes, FamFR 2012, 337
- Gutdeutsch Werner*, Zur Berechnung des Erwerbstätigenbonus bei Mischeinkommen, FamRZ 2019, 1670

- Gutdeutsch Werner*, Zur Konkurrenz mehrerer Ansprüche auf Ehegattenunterhalt nach der Entscheidung des BVerfG v. 25.1.2011, FamRZ 2011, 523
- Gutdeutsch Werner*, Berechnung des Ehegattenunterhalts bei höheren Einkommen, NJW 2012, 561
- Gutdeutsch Werner*, Differenzbedarf und Bedarfserhöhung wegen Zusammenlebens bei minderjährigen Kindern – interessante Korrekturen am Ergebnis, FamRZ 2014, 1969
- Gutdeutsch Werner*, Dreiteilung bei Leistungsfähigkeit statt Bedarf: Was hat sich geändert im Normalfall und im Mangelfall? FamRZ 2015, 96
- Gutdeutsch Werner*, Entlastende Ersatzhaftung der Großeltern und angemessener Selbstbehalt des betreuenden Elternteils, FamRZ 2018, 5
- Hoppenz Rainer*, Die Dreiteilung des Unterhalts, NJW 2012, 819
- Horndasch K.-Peter*, Das Wechselmodell und seine Folgen – Grundlagen, Konflikte, Unterhalt, Verständigung, FuR 2016, 558
- Horndasch K.-Peter*, Das Wechselmodell und seine Folgen – Kindesunterhalt nach den Leitlinien der Oberlandesgerichte, FuR 2016, 632
- Hußmann Wolfram*, Elternunterhalt, NZFam 2015, 15
- Kerscher Wolfram*, Die Rolle des Kindeswohls in der Rechtsprechung des BGH zum Betreuungsunterhalt, NJW 2012, 1910
- Lemmerz Anna-Luisa*, Elternunterhalt zwischen Familiarisierung und Sozialisierung, DNotZ 2014, 499
- Lipp Volker*, Selbstbehalt zwischen Verfassung, Gesetz, Richtlinien und Einzelfall, FamRZ 2012, 1
- Ludyga Hannes*, Unterhaltspflichten von Kindern gegenüber ihren Eltern im Alter und bei Pflegebedürftigkeit unter Berücksichtigung des SGB XII, NZS 2011, 606
- Maaß Martin*, Die Unterhaltsrente im Wechselmodell – ein systemwidriges Danaergeschenk, FamRZ 2017, 673
- Maaß Martin*, Keine Barunterhaltspflicht im echten Wechselmodell, FamRZ 2016, 603
- Maurer Hans-Ulrich*, Kindesunterhalt im Übergang zur Volljährigkeit, FamRZ 2018, 873
- Maurer Hans-Ulrich*, Der naheheliche Unterhalt nach der verfassungsgerichtlichen Verwerfung der „Dreiteilung“, FamRZ 2011, 849
- Nickel Michael*, UntKostRÄndG – Änderungen zum Mindestunterhalt und vereinfachten Verfahren, MDR 2015, 1389 ff.

- Pauling Dieter*, Unterhaltskonkurrenz zweier Ehegatten nach Verwerfung der Dreiteilungsmethode, NJW 2012, 194
- Reinken Werner*, Praxisfragen zum Elternunterhalt, NJW 2013, 2993
- Schürmann Heinrich*, Das Angehörigen-Entlastungsgesetz, FF 2020, 48
- Schwamb Werner*, Der Unterhaltsbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen und die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten bei Anspruchskonkurrenzen, MDR 2012, 557
- Seiler Christian*, Unterhaltsansprüche der Eltern gegen das Kind, FF 2014, 136
- Soyka Jürgen*, Zur zweiten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle, FuR 2016, 605
- Spangenberg Ernst*, Abschied vom Erwerbstätigenbonus?, FamRZ 2011, 701
- Spangenberg Ernst*, Wechselmodell und Kindesunterhalt, FamRZ 2014, 88
- Strohhal Friedrich*, Die Beschränkung des nahehelichen Unterhalts nach § 1578b BGB – Was macht die Praxis daraus?, FPR 2011, 141
- Viefhues Wolfram*, Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes auf den Elternunterhalt, juris, Die Monatszeitschrift 2020, 96
- Viefhues Wolfram*, Betreuungsunterhalt ohne Altersphasenmodell – worauf es jetzt in der Praxis ankommt!, FuR 2011, 654
- Viefhues Wolfram*, Betreuungsunterhalt ohne Altersphasenmodell – worauf es jetzt in der Praxis ankommt!, FuR 2012, 7
- Viefhues Wolfram*, Auskunftsansprüche im unterhaltsrechtlichen Dreiecksverhältnis, FuR 2016, 318
- Weinreich Gerd*, Elternunterhalt, FuR 2013, 509
- Wohlgemuth Gisela*, Das Wechselmodell – Ausgleich der Versorgungsleistungen –, FamRZ 2017, 676
- Wohlgemuth Gisela*, Aufteilung des Kindergeldes beim Wechselmodell, FamRZ 2015, 808
- Zwirlein Susanne*, Der familienrechtliche Ausgleichsanspruch – eine überschießende Rechtsschöpfung, FamRZ 2015, 896

Allgemeine Erläuterungen

1

■ Fallbeispiele

Die Fallbeispiele haben jeweils auch eine Kurzbezeichnung wie beispielsweise **M 2.000 EUR – F 0 EUR + K1 (2 J) + K2 (6 J)**.

M steht für den Unterhaltspflichtigen unter Angabe seines bereinigten Nettoeinkommens.

F steht für einen unterhaltsberechtigten Ehegatten unter Angabe seines bereinigten Nettoeinkommens.

G steht für einen Großelternanteil.

neKM ist die Abkürzung für die nichteheliche Kindsmutter, **neKV** benennt den nichtehelichen Kindsvater.

K bezeichnet die Kinder mit Ordnungszahl unter Angabe des Alters.

Ein **Gedankenstrich** trennt verschiedene Haushalte voneinander.

Ein **Pluszeichen** verbindet Personen innerhalb eines Haushalts.

■ Rechtsprechung

Auszüge aus Entscheidungen des **BGH** und des **BVerfG** sind – wie zum Teil Hinweise, Praxistipps und Rechenwege – jeweils mit

■ grauen Seitenbalken gekennzeichnet.

■ Tabellen

Auszugsweise wiedergegebene Passagen der Gesetzestexte, der Düsseldorfer Tabelle, der Leitlinien, der Begründung zum Gesetzentwurf und der Kindesunterhaltstabelle sind mit einem Rahmen abgegrenzt.

■ Gesetze

§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

■ Leitlinien

In den Fallbeispielen sind jeweils beispielhaft die Süddeutschen Leitlinien auszugsweise wiedergegeben. Die im Einzelfall maßgeblichen Leitlinien – je nachdem, in welchem OLG-Bezirk das Unterhaltsverfahren durchzuführen wäre – können abweichen. Zum Abruf dieser Leitlinien im Internet vgl. das Kapitel „Hilfreiche Internetseiten“. Die Leitlinien sind nicht gleichlautend, aber sie haben denselben Aufbau und damit dieselbe Gliederung. Unter den in den Fallbeispielen jeweils angegebenen Ziffern der Süddeutschen Leitlinien können auch die entsprechenden Passagen in den jeweils einschlägigen Leitlinien gefunden werden.

■ Fallbeispiele

In den nachfolgenden Fallbeispielen werden gängige Unterhaltskonstellationen dargestellt. Das in den Fallangaben genannte Nettoeinkommen ist das Einkommen, das bereits um sämtliche Abzüge, die unterhaltsrechtlich zulässig sind, gekürzt ist. Es sind also auch die berufsbedingten Aufwendungen bereits berücksichtigt. Nicht berücksichtigt ist jedoch der Erwerbstätigenbonus, weil dieser nur bei der Bestimmung des Bedarfs der Ehefrau abgezogen wird. Das für Unterhaltsleistungen zur Verfügung stehende Einkommen kürzt der Erwerbstätigenbonus dagegen nicht.

Es handelt sich in den Fällen jeweils um das für die Unterhaltsberechnung relevante Einkommen (vgl. hierzu *Eder/Kuckenburg*, § 1; *FA-FamR/Gerhardt*, 6. Kapitel Ziffer II; *Wendl/Dose*, Unterhaltsrecht § 1; *Palandt/Brudermüller*, § 1361 Rn 28 ff., § 1603 4 ff.). In der Praxis stellt sich oftmals sowohl auf Seiten des Unterhaltsschuldners als auch der Unterhaltsberechtigten die Vorfrage, ob der Betrag des tatsächlichen Einkommens wegen Zurechnung von fiktivem Einkommen zu erhöhen ist bzw. ob es wegen überpflichtgemäßer Anstrengung bei der Erzielung zu kürzen ist.

■ Zum überobligatorischen Einkommen

Ehegattenunterhalt

BGH, Urt. v. 31.10.2012 – XII ZR 30/10 Rn 15 f.

- a) Zutreffend ist der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, dass nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze grundsätzlich keine Erwerbsobliegenheit mehr besteht. Eine vom Unterhaltspflichtigen nach Erreichen der Regelaltersgrenze für die gesetzliche Rente ausgeübte Erwerbstätigkeit ist vielmehr – entsprechend der Lage bei dem Unterhaltsberechtigten – regelmäßig überobligatorisch (Urteil BGHZ 188, 50 = FamRZ 2011, 454 Rn 19 ff. m.w.N.). Diese vom Senat für den naheheiligen Unterhalt aufgestellten Grundsätze gelten auch für den Trennungunterhalt nach § 1361 BGB.
- b) Aus der grundsätzlichen Überobligationsmäßigkeit (Unzumutbarkeit) der Erwerbstätigkeit folgt indessen noch nicht ohne weiteres, dass das daraus erzielte Einkommen für die Unterhaltsbemessung außer Betracht zu lassen ist. **In welchem Umfang das Einkommen aus überobligatorischer Tätigkeit für den Unterhalt heranzuziehen ist, ist vielmehr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.** Dabei können etwa das Alter und die mit der fortgesetzten Erwerbstätigkeit zunehmende körperliche und geistige Belastung, ergänzend auch die ursprüngliche Planung der Eheleute und die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse herangezogen werden (Urteil BGHZ 188, 50 = FamRZ 2011, 454 Rn 23 ff. m.w.N.).

BGH, Urt. v. 12.1.2011 – XII ZR 83/09

Auf Seiten des Unterhaltspflichtigen fehlt es an einer § 1577 Abs. 2 S. 2 BGB entsprechenden gesetzlichen Regelung, ob und inwiefern ein aus **überobligatorischer (unzumutbarer) Erwerbstätigkeit** erzieltetes Einkommen für den Unterhalt einzusetzen ist. Es entspricht hingegen allgemeiner Auffassung, dass auf das Unterhaltsverhältnis als gesetzliches Schuldverhältnis die Grundsätze von Treu und Glauben (§ 242 BGB) Anwendung finden und daran die Heranziehung des vom Unterhaltspflichtigen aus überobligatorischer Tätigkeit erzielteten Einkommens zu messen ist. Erweist sich demnach eine **Einkommenskorrektur** nach Billigkeitskriterien als geboten, so ist diese – entsprechend der Betrachtungsweise für den Unterhaltsberechtigten (Urteile BGHZ 162, 384, 393 ff. = FamRZ 2005, 1154, 1157; BGHZ 166, 351, 355 f. = FamRZ 2006, 683, 684 und vom 14.3.2007 – XII ZR 158/04 – FamRZ 2007, 882, 887) – **bereits bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs nach § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB** vorzunehmen, wenn dieser wie im vorliegenden Fall als Quote aufgrund des beiderseitigen Einkommens der Ehegatten ermittelt wird (Urteile vom 29.11.2000 – XII ZR 212/98 – FamRZ 2001, 350, 352 und vom 19.5.1982 – IVb ZR 702/80 – FamRZ 1982, 779, 780).

Beim Unterhaltsberechtigten **endet die Erwerbsobliegenheit** mit Erreichen der **Regelaltersgrenze** nach § 35 SGB VI, § 41 Abs. 1 BBG a.F. (nunmehr § 51 BBG; vgl. auch § 25 BeamtStG).

Grundsätzlich macht es zudem **keinen Unterschied, ob** der Unterhaltspflichtige in einem **abhängigen Arbeits- oder Dienstverhältnis** steht oder ob er **gewerblich** oder **freiberuflich** tätig ist (Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 7. Aufl., § 1 Rn 447; Luthin/Koch/Margraf, Handbuch des Unterhaltsrechts, 11. Aufl., Rn 1036; Staudinger/Engler/Kaiser, BGB [2000] § 1603 Rn 172).

Aus der **grundsätzlichen Überobligationsmäßigkeit (Unzumutbarkeit)** der Erwerbstätigkeit folgt noch nicht, dass das daraus erzielte Einkommen für die Unterhaltsbemessung außer Betracht zu lassen ist. In welchem Umfang das Einkommen aus überobligatorischer Tätigkeit für den Unterhalt heranzuziehen ist, ist **vielmehr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen**.

BGH, Beschl. v. 15.2.2017 – XII ZB 201/16

Trifft die **Kinderbetreuung mit einer Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils** zusammen, ist nach neuerer Senatsrechtsprechung **nicht ein pauschaler Betreuungsbonus** zu gewähren (vgl. bereits Senatsbeschluss vom 7.11.2012 – XII ZB 229/11 – FamRZ 2013, 109 Rn 29), sondern **hängt es von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab, inwieweit das erzielte Einkommen ganz oder teilweise als überobli-**

gatorisch unberücksichtigt bleibt (Senatsbeschluss vom 11.11.2015 – XII ZB 7/15 – FamRZ 2016, 199 Rn 17).

Eine Erwerbstätigkeit ist unterhaltsrechtlich als **überobligatorisch** zu bewerten, wenn der betreuende Elternteil erwerbstätig ist, obwohl ein Erwerbshindernis in Form der Kinderbetreuung besteht.

Über die **Anrechnung** ist deshalb **nach Treu und Glauben unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls** zu entscheiden (vgl. für den Ehegattenunterhalt Senatsbeschluss vom 1.10.2014 – XII ZB 185/13 – FamRZ 2014, 1987 Rn 19 f. m.w.N. und zum Kindesunterhalt Senatsurteil BGHZ 162, 384 = FamRZ 2005, 1154, 1156 f.).

BGH, Beschl. v. 15.5.2019 – XII ZB 357/18 Rn 48

Soweit die Rechtsbeschwerdeerwiderung rügt, die Betreuungskosten dürften nicht doppelt in Ansatz gebracht werden, weist der Senat darauf hin, dass die Entscheidung, in welcher Form die Betreuungskosten im Rahmen des § 1577 Abs. 2 BGB berücksichtigt werden, grundsätzlich dem Tatrichter im Rahmen seiner Billigkeitsabwägung obliegt (vgl. aber Senatsbeschluss vom 15.2.2017 – XII ZB 201/16, FamRZ 2017, 711 Rn 19 f.). Die Berücksichtigung eines anrechnungsfreien Betrages des auf einer **überobligationsmäßigen Tätigkeit** beruhenden Mehreinkommens hat der Senat auch dann für gerechtfertigt gehalten, wenn keine konkreten Betreuungskosten anfallen (Senatsurteil BGHZ 162, 384 = FamRZ 2005, 1154, 1156).

Verwandtenunterhalt

BGH, Urt. v. 12.1.2011 – XII ZR 83/09

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es anerkannt, dass auch das Einkommen eines zum **Verwandtenunterhalt** Verpflichteten nur eingeschränkt zu berücksichtigen ist, wenn es auf **überobligatorischer Tätigkeit** beruht und eine **vollständige Heranziehung des Einkommens gegen Treu und Glauben** nach § 242 BGB verstieße (Urt. v. 7.11.1990 – XII ZR 123/89 – FamRZ 1991, 182, 183 f. m.w.N.; vgl. auch Staudinger/*Engler/Kaiser*, BGB [2000] § 1603 Rn 170 ff.).

Eine **regelmäßig vollständige Heranziehung** des Einkommens aus einer gemessen an § 1603 Abs. 1 BGB überobligatorischen Erwerbstätigkeit ist nur dann angezeigt, wenn die **gesteigerte Unterhaltspflicht nach § 1603 Abs. 2 BGB eingreift**, wobei in diesem Fall bereits die Erwerbsobliegenheit weiter reicht als beim nicht privilegierten Volljährigenunterhalt und beim Ehegattenunterhalt (vgl. Urt. v. 3.12.2008 – XII ZR 182/06 – FamRZ 2009, 314 und OLG Dresden NJW-RR 2003, 364).

Im **Mangelfall** ist demnach regelmäßig auch das Einkommen aus einer nach dem Maßstab des § 1603 Abs. 1 BGB unzumutbaren Erwerbstätigkeit für den Kindesunter-

halt einzusetzen, wenn anderenfalls der Mindestunterhalt nach § 1612a Abs. 1 BGB gefährdet wäre.

Soweit hingegen die **Eingruppierung** des Unterhaltspflichtigen in eine höhere Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle in Frage steht, muss die Anrechenbarkeit des Einkommens nach Treu und Glauben bereits bei der Ermittlung des angemessenen Bedarfs nach § 1610 Abs. 1 BGB berücksichtigt werden. Denn das Kind leitet – insoweit vergleichbar mit dem Ehegatten nach § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB – seine Lebensstellung von der des Unterhaltspflichtigen ab. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass der Unterhaltsbedarf nach der Düsseldorfer Tabelle entsprechend dem der Höhe nach gestaffelten Einkommen des Unterhaltspflichtigen bemessen wird. Soweit demnach die Berücksichtigung des überobligatorischen Einkommens nicht mit Treu und Glauben vereinbar wäre, ist schon der Bedarf nur aufgrund des reduzierten Einkommens zu bemessen.

Zum überobligatorischen Einkommen speziell bei der Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern vgl. **Fall 1**.

■ Zum fiktiven Einkommen

Allgemein

BGH, Beschl. v. 9.11.2016 – XII ZB 227/15 Tz. 18

Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen bestimmt sich in erster Linie nach dem von ihm erzielten bzw. nach dem ihm möglichen und in zumutbarer Weise erzielbaren Einkommen (vgl. Urt. v. 9.7.2003 – XII ZR 83/00 – FamRZ 2003, 1471, 1473). Den Unterhaltspflichtigen trifft grundsätzlich eine Obliegenheit zur vollschichtigen Erwerbstätigkeit (Beschl. v. 10.7.2013 – XII ZB 297/12 – FamRZ 2013, 1558 Rn 12 ff.; Wendl/*Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., § 1 Rn 736). **Erfüllt er seine Erwerbsobliegenheit nicht, ist ihm ein fiktives Einkommen in Höhe des aus einer ihm möglichen und zumutbaren Tätigkeit erzielbaren Verdienstes zuzurechnen** (Urt. v. 9.7.2003 – XII ZR 83/00 – FamRZ 2003, 1471, 1473; Wendl/*Klinkhammer*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., § 2 Rn 245).

BGH, Beschl. v. 1.7.2015 – XII ZB 240/14 Rn 42

Denn die Zurechnung fiktiven Einkommens ist nach allgemeinen Grundsätzen nur dann möglich, wenn dem Unterhaltspflichtigen ein **unterhaltsbezogen leichtfertiges Verhalten** vorgeworfen werden kann.

Beruhen Einkommensminderungen auf einer Verletzung der Erwerbsobliegenheit des Unterhaltspflichtigen oder sind sie durch freiwillige berufliche oder wirtschaftliche

Dispositionen des Unterhaltsverpflichteten veranlasst und hätten sie von diesem durch zumutbare Vorsorge aufgefangen werden können, bleiben sie deswegen unberücksichtigt mit der Folge, dass stattdessen fiktive Einkünfte anzusetzen sind (st. Rspr., vgl. etwa Senatsurteile vom 11.7.2012 – XII ZR 72/10, FamRZ 2012, 1483 Rn 29; BGHZ 189, 284 = FamRZ 2011, 1041 Rn 36 und BGHZ 175, 182 = FamRZ 2008, 968 Rn 45).

Ehegattenunterhalt

BGH, Urt. v. 30.3.2011 – XII ZR 3/09

Im Rahmen der Unterhaltsbemessung nach § 1578 Abs. 1 Satz 1 und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners nach § 1581 BGB ist neben den **tatsächlich erzielten Einkünften** auch die **Leistungsfähigkeit** des Unterhaltsschuldners zu berücksichtigen (Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis 7. Aufl. § 1 Rn 487 ff.). Dies ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfGE 68, 256 = FamRZ 1985, 143, 145 f.).

Gibt der Unterhaltspflichtige seine vollschichtige Erwerbstätigkeit nach der Trennung freiwillig auf, ist er grundsätzlich **so zu behandeln, als ob er das zuvor erzielte Einkommen weiter erhält**.

Gegen die fortdauernde Zurechnung dieses Einkommens kann er sich nur mit dem Einwand zur Wehr setzen, dass er die frühere Arbeitsstelle auch aus anderen Gründen verloren hätte oder das im Rahmen dieser Tätigkeit zuvor erzielte Einkommen auch sonst nicht mehr erzielen würde (Urt. v. 20.2.2008 – XII ZR 101/05 – FamRZ 2008, 872 Rn 19 ff.).

Elternunterhalt

BGH, Beschl. v. 12.9.2018 – XII ZB 384/17 Rn 13 f.

Ebenfalls zutreffend ist die Beurteilung des Beschwerdegerichts, dass die Mutter der Antragsgegnerinnen in Höhe der durch ihre tatsächlichen Eigeneinkünfte (Sozialversicherungsrente, Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung, Pflegegeld) nicht gedeckten Heimkosten auch unterhaltsbedürftig ist.

Gemäß § 1602 BGB ist unterhaltsberechtigt nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Zum unterhaltsrechtlich maßgeblichen Einkommen des Unterhaltsberechtigten gehören auch Sozialleistungen, wenn sie nicht subsidiär sind (vgl. Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., § 1 Rn 664). Dabei besteht eine **Obliegenheit, bedarfsdeckende Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen**; verstößt der Unterhaltsberechtigte gegen diese Obliegenheit, können ihm **fiktive**

Einkünfte in Höhe der entgangenen Sozialleistung zugerechnet werden (vgl. Senatsbeschlüsse BGHZ 206, 177 = FamRZ 2015, 1467 Rn 11 und BGHZ 206, 25 = FamRZ 2015, 1594 Rn 31). Dies kommt unter den hier obwaltenden Umständen aber nicht in Betracht.

Kindesunterhalt

Zum fiktiven Einkommen speziell bei der Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern vgl. **Fall 3**.

Hilfreiche Internetseiten

Die **unterhaltsrechtlichen Leitlinien** sind üblicherweise auf den Websites der Oberlandesgerichte abrufbar. Die in den Fallbeispielen häufig beispielhaft angeführten Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL) der Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken und alle anderen Leitlinien sind aber auch unter www.famrz.de/tabellen, www.famrb.de oder www.dfgt.de zu finden. Zwar ist der Inhalt der Leitlinien nicht bundesweit einheitlich, doch ist zumindest der Aufbau der Leitlinien, also ihre Struktur bzw. Gliederung, vereinheitlicht („Bundeseinheitliche Leitlinienstruktur“, zuletzt geändert am 25.10.2010). Unter der am Anfang jedes SüdL-Zitats angegebenen Ziffer, kann die einschlägige Stelle anderer Leitlinien gefunden werden.

Die **Düsseldorfer Tabelle (DT)** ist unter www.olg-duesseldorf.nrw.de/service und unter www.famrz.de/tabellen, www.dfgt.de oder www.famrb.de zu finden. Lediglich zur Klarstellung sei angemerkt, dass das OLG Düsseldorf wie die anderen Oberlandesgerichte auch Leitlinien – in Ergänzung zur DT – herausgibt.

Bundesgesetze und damit auch das aktuelle Bürgerliche Gesetzbuch, in dem sich die unterhaltsrechtlichen Vorschriften finden, sind im Internet verfügbar. Unter www.gesetze-im-internet.de stellt das Bundesjustizministerium in einem gemeinsamen Projekt mit der juris GmbH nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos zur Verfügung. Es sind ca. 5000 Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes in der aktuell geltenden Fassung verfügbar, darunter eben auch das Bürgerliche Gesetzbuch unter dem Stichwort „BGB“.

Die **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts** sind unter www.bundesverfassungsgericht.de, die des **Bundesgerichtshofes** unter www.bundesgerichtshof.de abrufbar.

Eine **Steuerberechnung** ermöglicht die Seite www.bmf-steuerrechner.de des Bundesministeriums der Finanzen.

Aktuelles zum Unterhaltsrecht berichtet der Deutsche Familiengerichtstag e.V. unter www.dfgt.de.

Neuheiten speziell zum Kindesunterhalt finden sich auf der Website des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) unter www.dijuf.de.

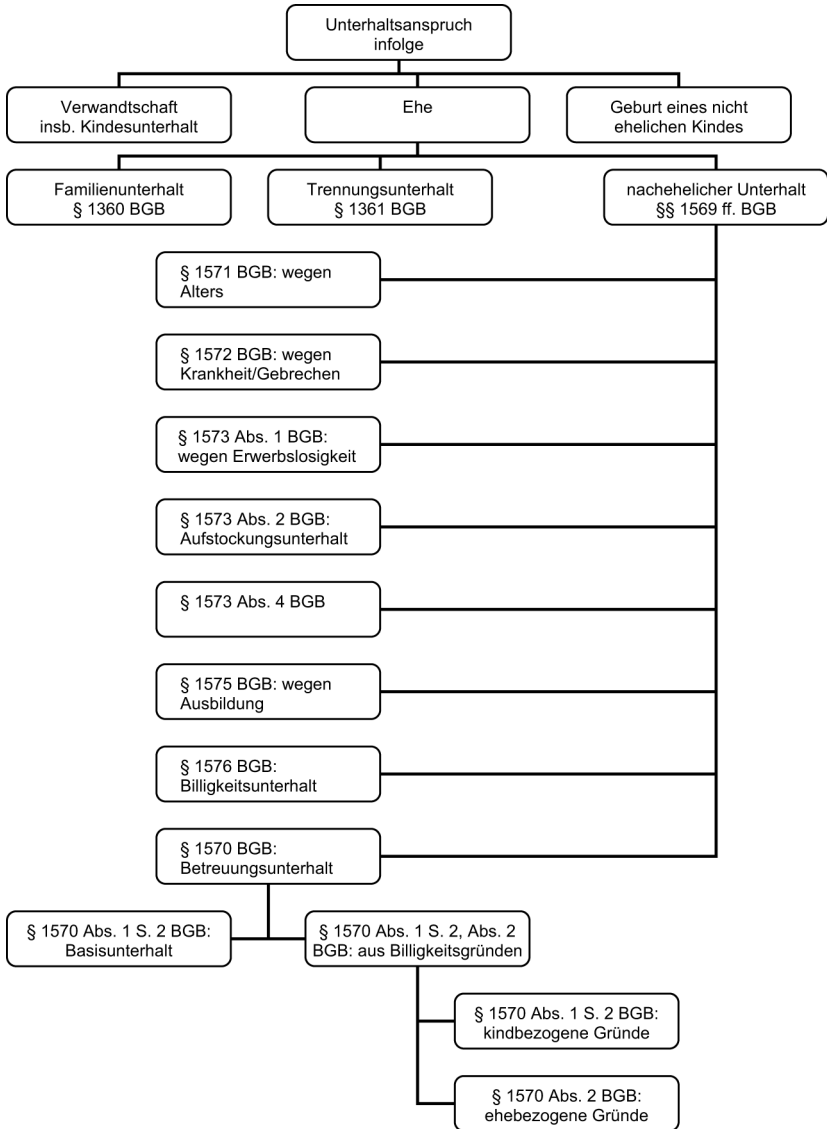
Übersichten zum Unterhaltsrecht

I. Allgemeine Prüfungsreihenfolge

- **Anspruchsgrundlage:** Welcher Unterhaltstatbestand ist erfüllt? 1
- **Bedarf:** Wie hoch ist der Bedarf des Unterhaltsberechtigten?
Beim Kindesunterhalt: Düsseldorfer Tabelle
Beim Ehegattenunterhalt: Halbteilungsgrundsatz (oder konkrete Bedarfsberechnung)
Bei der nichtehelichen Kindsmutter: Einkommen, das ohne die Geburt des Kindes erzielt würde.
- **Bedürftigkeit:** In welcher Höhe kann der Unterhaltsberechtigte seinen Bedarf – insb. durch eigenes Arbeitseinkommen – selbst decken? Welcher Restbedarf verbleibt?
- **Leistungsfähigkeit:** Ist der Unterhaltsschuldner finanziell in der Lage, den errechneten „Unterhalt“ zu leisten, ohne dass sein (jeweiliger) Selbstbehalt unterschritten wird?
- **Sonderfragen,** je nach Art des Unterhalts (insb. Herabsetzung, Befristung, Verwirkung und Verzug).

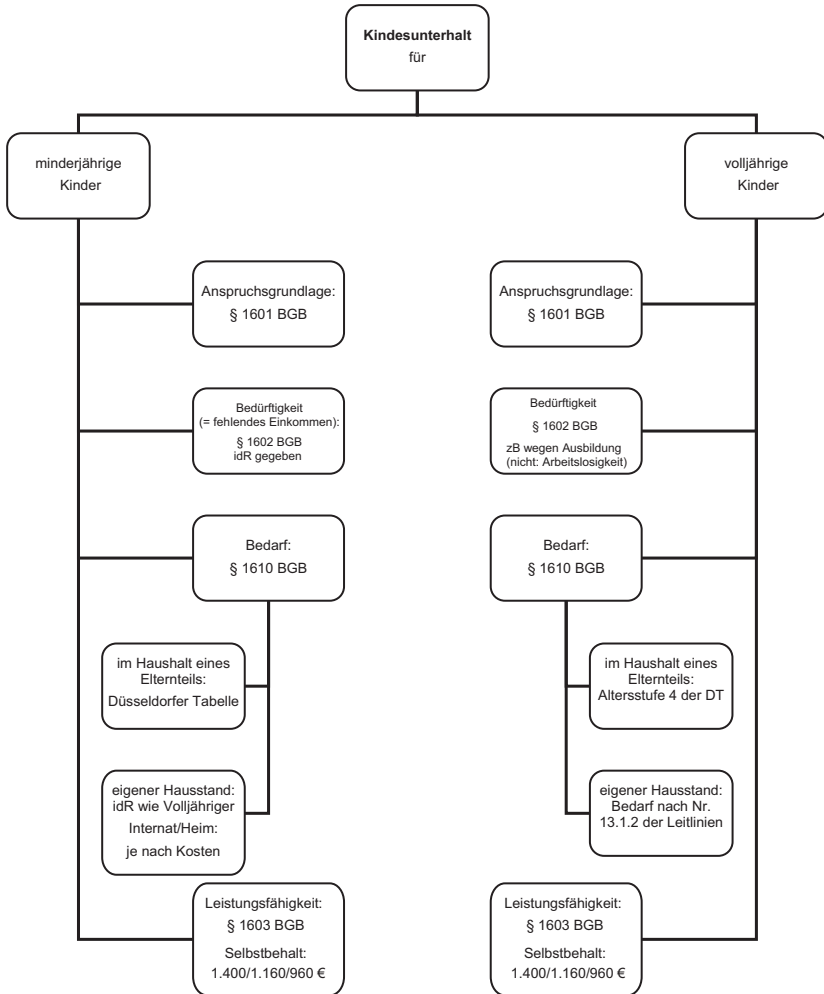
II. Unterhaltstatbestände

2



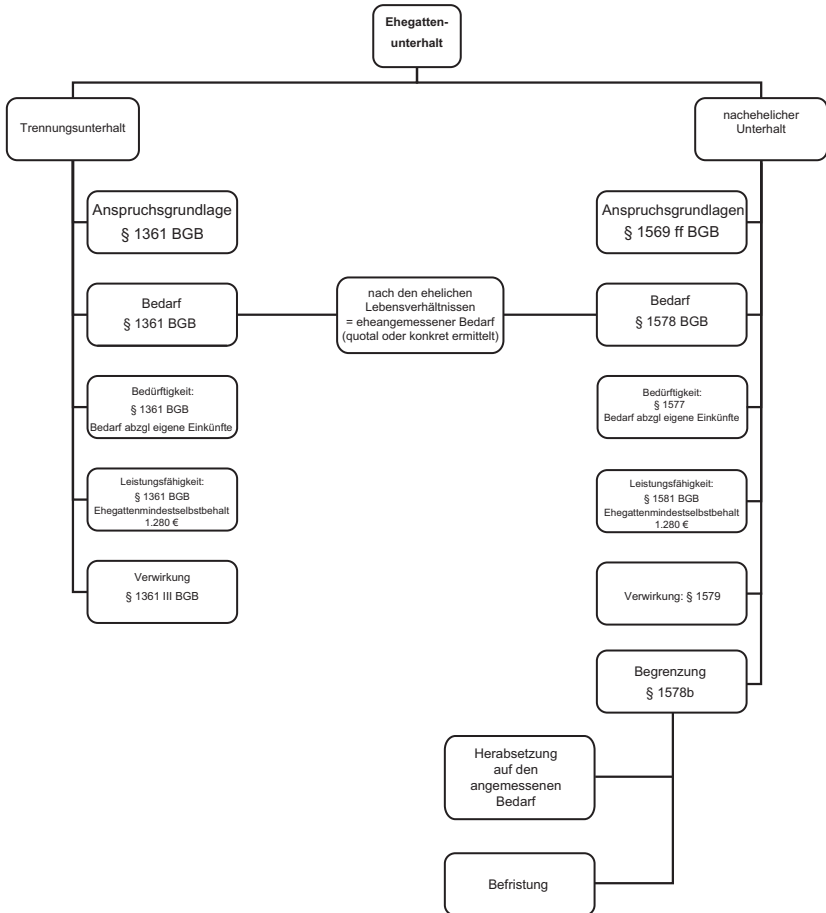
III. Kindesunterhalt

3



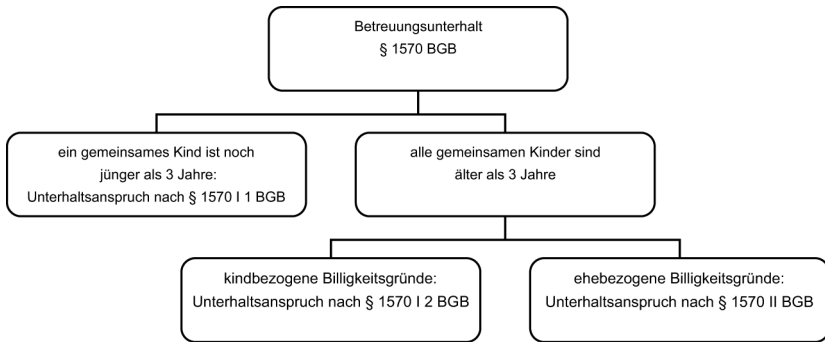
IV. Ehegattenunterhalt

4



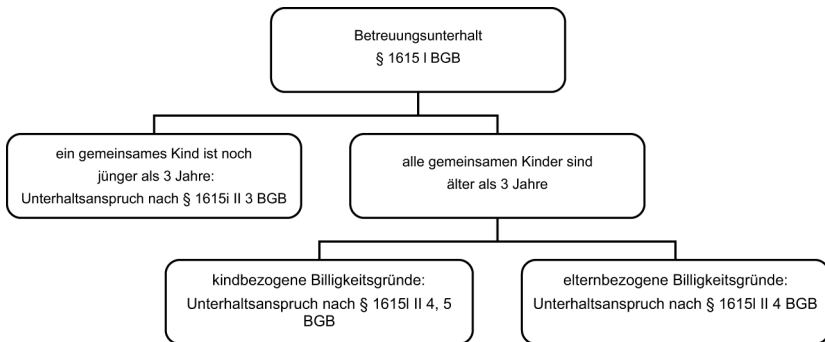
V. Betreuungsunterhalt für Elternteil nach der Scheidung

5



VI. Unterhalt für Elternteile eines nichtehelichen Kindes

6



VII. Konkurrenz von Unterhaltsansprüchen von „Partnerinnen“ (Ehefrau bzw. nichteheliche Kindsmutter)

7

Die Folgen dieser Konkurrenz scheinen trotz der Entscheidungen des BGH vom 7.12.2011 (XII ZR 159/09 und XII ZR 151/09) und trotz des Beschlusses vom 7.5.2014 (XII ZB 258/13) nicht abschließend geklärt. Neben vielen Detailfragen (vgl. **Fälle 33 ff.**) hat die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldner besondere Bedeutung – insb. die Frage, ob auf dieser Prüfungsebene die vom BVerfG für die Ebene der Bedarfs-

ermittlung verworfene „Dreiteilung“ erfolgen kann. Stark vereinfacht kann die Problematik wie folgt dargestellt werden:

1. Ehegattenunterhaltsanspruch der F1

a) Bedarf der F1: Halbteilungsgrundsatz

8 Eheprägendes Einkommen des M

- eheprägende Unterhaltspflichten sind abzuziehen, insb. der Unterhalt für Kinder aus der ersten Ehe
- Unterhaltspflichten für Kinder aus einer anderen Beziehung können nur abgezogen werden, wenn diese Verpflichtung die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hat, typischerweise also dann, wenn das Kind schon vor Rechtskraft der Scheidung geboren wurde
- der Unterhalt für F2 hat die Ehe nicht geprägt und ist deshalb nicht abzuziehen. Anders, wenn es sich um den Unterhaltsanspruch einer nichtehelichen Kindsmutter handelt und das Kind schon vor Rechtskraft der Scheidung geboren wurde.
- ein Steuervorteil (Einkommensteuerermittlung nach dem sog. Splitting-Verfahren bei Zusammenveranlagung) aus der zweiten Ehe hat die erste Ehe nicht geprägt und ist deshalb abzuziehen.

Eheprägendes Einkommen der F1

Der Bedarf der F1 ist – abgesehen von den Fällen der konkreten Bedarfsbestimmung – die Hälfte der Summe der beiden Einkommen

b) Ungedeckter Restbedarf (konkrete Unterhaltshöhe)

9 Die Höhe des Unterhalts hängt davon ab, wie viel des Bedarfes der F1 durch deren eigenes Einkommen gedeckt ist

Der so ermittelte Unterhalt der F1 ist ein vorläufiger Wert, weil – um die Leistungsfähigkeit des M aufrechtzuerhalten, also um seinen Selbstbehalt zu wahren – die Unterhaltspflicht gegenüber F2 zu berücksichtigen ist.

2. Ehegattenunterhaltsanspruch der F2

a) Bedarf der F2: wiederum Halbteilungsgrundsatz

10 Eheprägendes Einkommen des M

- eheprägende Unterhaltspflichten sind abzuziehen, insb. der Unterhalt für Kinder aus der ersten Ehe und auch aus der zweiten Ehe, aber auch der Ehegattenunterhalt für F1

- der Unterhalt für F1 hat die Ehe von M und F2 geprägt und ist deshalb ebenfalls abzuziehen
- der Steuervorteil aus der zweiten Ehe (Einkommensteuerermittlung nach dem sog. Splitting-Verfahren bei Zusammenveranlagung) ist zu berücksichtigen

Der Bedarf der F2 ist die Hälfte der Summe der beiden Einkommen.

b) Ungedeckter Restbedarf (konkrete Unterhaltshöhe)

Die Höhe des Unterhalts hängt davon ab, wie viel des Bedarfes der F2 durch deren eigenes Einkommen gedeckt ist. **11**

3. Leistungsfähigkeit des M: eheangemessener Selbstbehalt

M darf nicht weniger verbleiben, als einem Ehegatten, dem er Unterhalt leistet (eheangemessener Selbstbehalt; Grundsatz gleicher Teilhabe an den ehelichen Lebensverhältnissen). **12**

Im Verhältnis zu F2 ist dies grds. unproblematisch, weil bei der Bestimmung des Bedarfs der F2 – neben dem Kindesunterhalt – auch bereits der Unterhalt für F1 abgezogen war. Die anschließende Halbteilung gewährleistet, dass M nicht weniger hat als F2.

Im Verhältnis zu F1 können sich Schwierigkeiten ergeben. Nach der Halbteilung im Verhältnis M/F1 verblieb M eben die Hälfte. Soweit von dieser Hälfte weitere Mittel für den Unterhalt für F2 abfließen, ist der eheangemessene Selbstbehalt (Grundsatz gleicher Teilhabe an den ehelichen Lebensverhältnissen) im Verhältnis zu F1 nicht mehr gewahrt (**relativer Mangelfall**).

a) Ausbleiben eines relativen Mangelfalls

Der eheangemessene Selbstbehalt des M wird nicht berührt, wenn nach der Scheidung seiner Ehe mit F1 sein Einkommen so angestiegen ist, dass die hinzutretende Unterhaltspflicht gegenüber F2 seinen „Hälfteanteil“ aus der Halbteilung im Unterhaltsrechtsverhältnis zwischen ihm, M, und F1 nicht berührt. **13**

Beispiel (extrem vereinfacht):

M hat bereinigt 6.000 EUR. Er zahlt F1 3.000 EUR Unterhalt. Ihm verbleiben 3.000 EUR. M heiratet F2. Sie hat wie F1 kein Einkommen. Müsste M für F1 aus den ihm verblieben 3.000 EUR Unterhalt in Höhe von 1.500 EUR zahlen, verblieben ihm nur noch 1.500 EUR. Im Verhältnis zu F1 wäre der eheangemessene Selbstbehalt (im Bsp. 3.000 EUR) nicht mehr gewahrt. Hat sich das Einkommen des M nach der

Scheidung aber in einer Weise erhöht, die F1 nicht mehr zugutekommt (z.B. Karriere-sprung: 1.700 EUR; Mieteinnahmen aus geerbter Eigentumswohnung: 1.700 EUR), so hat er 6.400 EUR (3.000 + 1.700 + 1.700), von denen er die Hälfte (3.200 EUR) an F2 zahlen müsste. Ihm blieben 3.200 EUR, also mehr als die 3.000 EUR, die er an F1 zahlen muss. Der eheangemessene Selbstbehalt im Verhältnis zu F1 ist dann weiterhin gewahrt.

b) Eintritt eines relativen Mangelfalls

- 14** Schwierigkeiten bereiten die Fälle, in denen, wie meist, ein Unterhaltsanspruch der F2 – oder von Kindern aus einer neuen Beziehung – mangels (ausreichender) Einkommenserhöhung auf Seiten des M dazu führt, dass sein eheangemessener Selbstbehalt im Verhältnis zu F1 nicht mehr gewahrt ist. Dies dürften in der Praxis die meisten Fälle sein. § 1581 eröffnet dann die Möglichkeit, den Unterhalt der F1 zu kürzen, um das Gleichgewicht im Verhältnis zwischen M und F1 wieder herzustellen. Hierbei ist das Rang von F1 und F2 von Bedeutung.

aa) F2 gegenüber F1 nachrangig

- 15** Eine Kürzung des Unterhalts der F1 ist bei Nachrang der F2 grundsätzlich nicht geboten. Ist F2 ist also nicht wegen Kindesbetreuung unterhaltsberechtig und besteht, wie in den meisten solcher Fälle, auch keine lange Ehe mit M, während bei F1 die Voraussetzungen des § 1609 Ziffer 2 vorliegen, kann der Unterhaltsanspruch der F2 grds. (Ausnahme: Sicherstellung des Mindestbedarfs) unberücksichtigt bleiben.

bb) F2 und F1 gleichrangig

- 16** Bei Gleichrang ist eine Kürzung des Unterhalts der F1 grundsätzlich geboten. In Fortsetzung des obigen Beispiels, in dem M nach Zahlung des Unterhalts an F2 nur noch 1.500 EUR bleiben während F1 3.000 EUR hat, könnte ein Ausgleich dadurch erfolgen, dass der Unterhalt für F1 um 750 EUR gekürzt wird, so dass F1 nur noch 2.250 EUR (3.000 – 750) erhält und M dadurch ebenfalls 2.250 EUR (1.500 + 750) hätte. Die Folge ist freilich, dass M nunmehr nach Zahlung dieses gekürzten Unterhalts mehr verbleibt, was wiederum in die Berechnung des Unterhalts der F2 einfließt, nämlich 3.750 EUR (6.000 – 2.250). Ausgehend vom Halbteilungsgrundsatz erhielte F2 nunmehr 1.875 EUR (3.750 : 2), und nicht lediglich 1.500 EUR. Die Folge ist, dass M auch nur noch 1.875 EUR (3.750 – 1.875) hat und damit wiederum weniger als F1 (2.250 EUR).

Dies gebietet m.E. jedoch keine erneute Kürzung des Unterhalts der F1 aus Billigkeitsgründen (vgl. **Fall 35**). Andernfalls setzt man eine Rechenspirale in Gang, die rechnerisch in eine Dreiteilung mündet.

cc) F2 gegenüber F1 vorrangig

Der Vorrang rechtfertigt m.E. grundsätzlich keine Erhöhung des Unterhalts über den ermittelten Bedarf hinaus. Eine Ausnahme gilt z.B. dann, wenn der ermittelte Bedarf niedriger ist als der Mindestbedarf (960 EUR). Dann ist dieser Mindestbedarf anzusetzen.

Im Weiteren ist dann eine Kürzung des Unterhalts der F1 wie beim Gleichrang geboten.

17

Fallübersicht

§ 1 Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern

Fall 1	M 3.000 EUR – K1 (9 J) – Allgemeines zum Kindesunterhalt und zur Düsseldorfer Tabelle –
Fall 2	M 1.800 EUR – K1 (9 J) – Bedarfskontrollbetrag –
Fall 3	M 1.300 EUR – K (9 J) – notwendiger Selbstbehalt, gesteigerte Unterhaltspflicht u. fiktive Einkünfte –
Fall 4	M 1.900 EUR – K (4 J) – Mehrbedarf –
Fall 5	M 2.000 EUR – K1 (15 J) + K2 (13 J) – mehrere Kinder –
Fall 6	M 1.400 EUR – K1 (9 J) + K2 (6 J) – Mangelfall bei mehreren Kindern –
Fall 7	M 2.500 EUR + K1 (16 J) – F 1.900 + K2 (10 J) – Geschwistertrennung –
Fall 8	M 2.000 + K (15 J) – F 1.600 EUR – Subsidiaritätshaftung/Surrogatshaftung zur Wahrung des angemessenen Selbstbehalts –
Fall 9	M 5.000 + K (15 J) – F 2.500 EUR – Subsidiaritätshaftung/Surrogatshaftung zur Vermeidung eines erheblichen finanziellen Ungleichgewichts –
Fall 10	M 2.500 EUR – K (10 J) – Kindesunterhalt bei weitreichendem Umgangsrecht –
Fall 11	M 2.500 EUR +/- K (10 J) +/- F 1.800 EUR – Wechselmodell –
Fall 12	M 1.260 EUR – K1 (1 J) + neKM 0 EUR – G1 2.200 EUR – G2 2.400 EUR – Ersatzhaftung gegenüber Enkelkind wegen Leistungsunfähigkeit des Vaters –

§ 2 Unterhaltspflicht gegenüber volljährigem Kind mit eigenem Haushalt

Fall 13	M 2.200 EUR + F 1.600 EUR – vjK (19 J) – Bedarf, Haftungsverteilung, Selbstbehalt –
Fall 14	M 2.200 EUR + F 450 EUR – vjK (19 J) – Mindestbedarf der Ehefrau; Absenkung des Selbstbehalts –

§ 3 Unterhaltspflicht gegenüber geschiedener/getrennt lebender Ehefrau

Fall 15	M 3.000 EUR – F 1.000 EUR – Trennungsunterhalt; Additions- und Differenzmethode; Erwerbstätigenbonus –
Fall 16	M 3.000 EUR – F 1.000 EUR – nachehelicher Unterhalt, Anspruchsgrundlagen, eheliche Lebensverhältnisse, Bedarf, Halbteilung, Erwerbstätigenbonus –

Fall 17	M 2.500 EUR – F 400 EUR – einfache Berechnung, Halbteilungsgrundsatz, Bedarf, Bedarf nach Quote, konkrete Bedarfsbemessung –
Fall 18	M 1.600 EUR – F 0 EUR – Selbstbehalt und Mindestselbstbehalt beim Partnerunterhalt –

§ 4 Unterhaltspflicht gegenüber geschiedener/getrennt lebender Ehefrau und minderjährigen Kindern

Fall 19	M 3.000 EUR – F 0 EUR + K (7 J) – Übersicht zum Betreuungsunterhalt; Abgrenzung Betreuungsunterhalt/Aufstockungsunterhalt –
Fall 20	M 2.000 EUR – F 0 EUR + K (7 J) – Vorrang des Kindesunterhalt vor Partnerunterhalt; Herabsetzung des Kindesunterhalts auf Mindestunterhalt; Mangelfall –
Fall 21	M 3.100 EUR – F 0 EUR + K1 (7 J) + K2 (3 J) – Partnerunterhalt und Unterhalt für zwei Kinder –
Fall 22	M 2.100 EUR – F 0 EUR + K1 (7 J) + K2 (3 J) – unechter Mangelfall –

§ 5 Unterhaltspflicht gegenüber nichtehelicher Kindsmutter und minderjährigem Kind

Fall 23	M 2.700 EUR – K (2 J) + neKM 0 EUR; 1.200 EUR – Basisunterhalt für den nichtehelichen Elternteil, § 1615I BGB –
Fall 24	M 2.700 EUR – K (5 J) + neKM 600 EUR; 1.200 EUR – verlängerter Unterhalt für den nichtehelichen Elternteil, § 1615I BGB –
Fall 25	M 3.500 EUR – K (2 J) + neKM 0 EUR; 1.200 EUR – der Bedarf der neKM, Obergrenze, Untergrenze –
Fall 26	M 1.500 EUR – K (2 J) + neKM 0 EUR; 1.200 EUR – Mangelfall; Vorrang des Kindesunterhalts –

§ 6 Unterhaltspflicht gegenüber privilegiertem volljährigem Kind, das bei der geschiedenen Ehefrau lebt

Fall 27	M 2.000 EUR – F 400 EUR + vjK (19 J) bei F – Düsseldorfer Tabelle und Volljährigkeit, nur ein leistungsfähiger Elternteil –
Fall 28	M 1.700 EUR – F 2.500 EUR + vjK (19 J) bei F – Leistungsfähigkeit beider Elternteile, Bedarf und Haftungsverteilung –

§ 7 Unterhaltspflicht gegenüber volljährigem Kind, das bei der geschiedenen Ehefrau lebt, und gegenüber neuer Ehefrau

Fall 29	M 2.300 EUR + F2 400 EUR – F1 0 EUR + vjK (19) – Konkurrenz mit neuer Partnerin des M –
---------	---

§ 8 Unterhaltspflicht gegenüber geschiedener/getrennt lebender Ehefrau sowie einem minderjährigen und einem volljährigen Kind

Fall 30	M 3.000 EUR – F 1.100 EUR + vjK (19 J) + K (16 J) – privilegierter Volljähriger; Haftungsverteilung zwischen M und F –
Fall 31	M 1.800 EUR – F 450 EUR + vjK (19 J) + K (16 J) – unechter und echter Mangelfall; privilegiertes volljähriges Kind –
Fall 32	M 1.800 EUR – F 400 EUR + vjK (20 J) + K (16 J) – nicht privilegiertes volljähriges Kind –

§ 9 Unterhaltspflicht gegenüber neuer Ehefrau und geschiedener Ehefrau

Fall 33	M 3.000 EUR + F2 0 EUR (fiktiv: 1.000 EUR) – F1 800 EUR – Konkurrenz von Partnerunterhaltsansprüchen, keine Bedarfsermittlung nach der Dreiteilungsmethode; Vorrang der ersten Ehefrau –
Fall 34	M 1.500 EUR + F2 0 EUR + K (2 J) – F1 500 EUR – Leistungsunfähigkeit bezüglich Ehegattenunterhalt –

§ 10 Unterhaltspflicht gegenüber neuer Ehefrau und geschiedener Ehefrau bei Gleichrang der Frauen

Fall 35	M 3.000 EUR – F2 0 EUR (fiktiv 1.500 EUR) – F1 500 EUR – Gleichrang der Ehefrauen; Ehegattenmindestselbstbehalt und ehegemessener Selbstbehalt –
Fall 36	M 2.500 EUR – F2 0 EUR (fiktiv 900 EUR) – F1 500 EUR – Gleichrang der Ehefrauen; Mangelfall beim Ehegattenunterhalt –
Fall 37	M 1.700 EUR + F2 0 EUR + K (2 J) – F1 500 EUR – Mangelfall beim Ehegattenunterhalt; Gleichrang –